

Konzern Landwirtschaftliche Rentenbank

Bericht zur Offenlegung nach Teil 8 CRR (insb. Artikel 431 bis 455 CRR) und § 26a KWG i.V.m. § 64r Abs. 15 KWG zum 31.12.2016



Inhaltsverzeichnis

1.	Offenlegung nach Teil 8 CRR bzw. § 26a KWG i.V.m. § 64r Abs. 15 KWG.....	4
2.	Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Infomationen (Teil 8 Artikel 432 CRR) und Häufigkeit der Offenlegung (Teil 8 Artikel 433 CRR)...	4
2.1	Wesentliche Informationen (Artikel 432 Abs. 1 CRR).....	4
2.2	Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen (Artikel 432 Abs. 2 CRR)	5
2.3	Häufigkeit der Offenlegung (Artikel 433 CRR).....	5
3.	Anwendungsbereich (Teil 8 Artikel 436 lit. a, b CRR).....	5
4.	Risikomanagement (Teil 8 Artikel 435 Abs. 1, 2 lit. e und 436 lit. c CRR)	6
4.1	Organisation des Risikomanagementprozesses	8
4.2	Risikokategorien – Wesentliche Einzelrisiken	10
4.3	Unternehmensführung (Teil 8 Artikel 435 Abs. 2 CRR)	21
5.	Eigenmittel (Teil 8 Artikel 437 CRR)	22
6.	Eigenmittelanforderungen (Teil 8 Artikel 438 CRR)	25
6.1	Regulatorische Eigenmittelanforderungen	25
6.2	Risikotragfähigkeit.....	27
7.	Gegenparteiausfallrisiko (Teil 8 Artikel 439 CRR).....	29
7.1	Zentrale Gegenpartei	29
7.2	Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen	29
8.	Kapitalpuffer (Teil 8 Artikel 440 CRR)	30
9.	Systemrelevanz (Teil 8 Artikel 441 CRR).....	30
10.	Kreditrisikoanpassungen (Teil 8 Artikel 442 CRR)	31
10.1	Wertberichtigung von finanziellen Vermögenswerten.....	31
10.2	Risikovorsorge	32
10.3	Adressenausfallrisiken.....	33



11.	Unbelastete Vermögenswerte (Teil 8 Artikel 443 CRR)	35
11.1	Quantitative Angaben	36
11.2	Qualitative Angaben.....	36
12.	Inanspruchnahme von ECAI (Teil 8 Artikel 444 CRR)	38
13.	Marktrisiko (Teil 8 Artikel 445 CRR)	38
14.	Operationelles Risiko (Teil 8 Artikel 446 CRR)	38
15.	Beteiligungspositionen im Anlagebuch (Teil 8 Artikel 447 CRR)	39
15.1	Wertansätze für Beteiligungspositionen	39
15.2	Realisierte und unrealisierte Gewinne oder Verluste aus Beteiligungspositionen	40
16.	Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (Teil 8 Artikel 448 CRR)	40
17.	Verbriefung (Teil 8 Artikel 449 CRR).....	41
18.	Vergütungspolitik (Teil 8 Artikel 450 CRR).....	41
18.1	Vorstand	41
18.2	Risikoträger	42
19.	Verschuldung (Teil 8 Artikel 451 CRR)	44
20.	Kreditrisikominderungstechniken (Teil 8 Artikel 453 CRR).....	45
21.	Liquidität (Teil 8 Artikel 435 Abs. 1 lit. f CRR).....	45
	Anlagen zum Offenlegungsbericht 2016	47
	Anlage 1: Verwaltungsrat (Stand: 26. Januar 2017).....	47
	Anlage 2: Kapitalinstrumente	49
	Anlage 3: Emissionsbedingungen für „frei handelbare“ Kapitalinstrumente.....	55
	Anlage 4: Eigenmittel	93
	Anlage 5: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen....	118
	Anlage 6: Leverage Ratio	119
	Anlage 7: Liquidität.....	122



1. Offenlegung nach Teil 8 CRR bzw. § 26a KWG i.V.m. § 64r Abs. 15 KWG

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit den Baseler Rahmenvereinbarungen („Basel II“) international gültige Standards für die risikogerechte Eigenmittelausstattung von Banken definiert. Ziel dieses Regelwerks ist die Stärkung der Sicherheit und Solidität des Finanzsystems. Die Baseler Rahmenvereinbarung beinhaltet drei sich ergänzende Säulen: die Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), den bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess (Säule 2) und die erweiterten Offenlegungspflichten (Säule 3).

Das Ziel der dritten Säule ist die Stärkung der Marktdisziplin durch eine Steigerung der Transparenz der Risikosituation der Kreditinstitute. Die Institute haben daher regelmäßig qualitative und quantitative Informationen über ihre Eigenkapitalsituation, die eingegangenen Risiken, die Risikomessverfahren und das Risikomanagement zu veröffentlichen.

Auf europäischer Ebene erfolgte ab 01.01.2014 die Umsetzung der Offenlegungsanforderungen der dritten Säule nach den Artikeln 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR). In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen mit § 26a KWG in nationales Recht umgesetzt.

Die Rentenbank publiziert den Bericht zur Offenlegung nach Teil 8 CRR bzw. § 26a KWG i.V.m. § 64r Abs. 15 KWG in einem jährlichen Intervall. Sie kommt ihren Offenlegungspflichten im Rahmen dieses Berichts nach. Einzelne Aspekte der Offenlegung sind ebenfalls im zusammengefassten Lagebericht und im freiwilligen Konzernabschluss enthalten. Sofern Offenlegungspflichten nicht aufgeführt werden, sind diese auf die Rentenbank nicht anzuwenden.

Die Rentenbank ist das übergeordnete Unternehmen der Institutsgruppe im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 KWG. Die Offenlegung erfolgt gruppenbezogen.

2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Teil 8 Artikel 432 CRR) und Häufigkeit der Offenlegung (Teil 8 Artikel 433 CRR)

Am 8. Juni 2015 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit dem Rundschreiben 05/2015 (BA) die Leitlinien der European Banking Authority (EBA) zur Offenlegung bezüglich Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung (EBA/GL/2014/14) (nachfolgend: BaFin-Rundschreiben) national umgesetzt.

2.1 Wesentliche Informationen (Artikel 432 Abs. 1 CRR)

In Übereinstimmung mit dem in Teil 8 Artikel 432 CRR genannten Wesentlichkeitsgrundsatz und den EBA-Leitlinien zu Wesentlichkeit, Geschäftsgeheimnis und Vertraulichkeit wurde im Rahmen der Wesentlichkeitsdefinition festgelegt, dass die Offenlegung keine Tochtergesellschaften umfasst, deren Anteil bezogen auf die Bilanzsumme des Konzerns bzw. des Konzernjahresüberschusses jeweils unter 1 % ist und deren Risikosituation aufgrund der Geschäftsausrichtung für den Konzern vernachlässigbar ist. Die bilanziell konsolidierten Tochtergesellschaften werden dennoch in die Offenlegung einbezogen. Die Offenlegung umfasst somit neben der Rentenbank die

konsolidierten Tochtergesellschaften LR Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (LRB) und DSV Silo- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (DSV).

Mit Blick auf das Risikoprofil der Rentenbank, das durch ihren gesetzlich verankerten Förderauftrag sowie ihre durch Gesetz definierte Aufgaben- und Geschäftstätigkeit bestimmt ist, erscheint nach Überprüfung der Angaben eine Offenlegung der in Art. 435 Abs. 2 lit. a und b CRR genannten Informationen [angesichts der Unwesentlichkeit] verzichtbar. Vor dem Hintergrund ihres Geschäftsmodells und als Förderinstitut für die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft ist die Rentenbank nicht auf die Gewinnerzielung ausgerichtet. Sie fokussiert sich auf die Erfüllung ihres gesetzlichen Förderauftrags und agiert entsprechend wettbewerbsneutral. Auch die Tatsache, dass staatliche Träger die Rechtsaufsicht über die Rentenbank führen, hat bei der Prüfung der Wesentlichkeit dazu geführt, auf Angaben zu Mandaten bzw. zur Auswahlstrategie der Mitglieder des Leitungsorgans zu verzichten.

2.2 Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen (Artikel 432 Abs. 2 CRR)

Gemäß Artikel 432 Abs. 2 CRR darf bei Geschäftsgeheimnissen und als vertraulich eingestuften Informationen von der Offenlegung abgesehen werden.

Die Rentenbank hat keine Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen i. S. v. Artikel 432 Abs. 2 CRR für das Berichtsjahr 2016 identifiziert.

2.3 Häufigkeit der Offenlegung (Artikel 433 CRR)

Aufgrund ihres Risikoprofils, ihres gesetzlich verankerten Förderauftrags sowie ihrer durch Gesetz eng definierten Aufgaben- und Geschäftstätigkeit, der Bundesgarantie sowie der risikoaversen Geschäftspolitik und der einfach strukturierten Geschäftsaktivitäten kommt der Vorstand der Rentenbank in einer Selbsteinschätzung zu dem Entschluss, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

3. Anwendungsbereich (Teil 8 Artikel 436 lit. a, b CRR)

Die Rentenbank ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie unterhält keine Zweigniederlassungen. Nach § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG legt der Konzern im Rahmen des Country-by-Country Reportings entsprechende Angaben im Konzernabschluss Note (62) offen.

In den freiwilligen Konzernabschluss der Rentenbank für das Geschäftsjahr 2016 wurden neben der Rentenbank als Konzernmuttergesellschaft die beiden Tochtergesellschaften LR Beteiligungsgesellschaft mbH (LRB), Frankfurt am Main, und DSV Silo- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DSV), Frankfurt am Main, einbezogen. Es bestehen keine Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis nach IFRS und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis. Es erfolgt kein Abzug der Tochtergesellschaften von den Eigenmitteln.



Folgende Gesellschaften werden vollständig konsolidiert:

Beschreibung	Name	Aufsichtsrechtlich / IFRS
Kreditinstitute	Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main	X / X
Finanzunternehmen	LR Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	X / X
	DSV Silo- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	X / X

Als Förderbank für die Agrarwirtschaft und den ländlichen Raum stellt die Rentenbank zweckgebundene Mittel für eine Vielzahl von Investitionen bereit. Die Bank vergibt ihre Programmkredite wettbewerbsneutral im sogenannten Hausbankverfahren für Vorhaben in Deutschland. Das Angebot richtet sich an Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Wein- und Gartenbaus sowie der Aquakultur bzw. der Fischwirtschaft. Die Rentenbank refinanziert ebenso Vorhaben der Ernährungswirtschaft, sonstiger der Landwirtschaft vor- und nachgelagerter Unternehmen, Investitionen in erneuerbare Energien sowie Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum.

Die Geschäftstätigkeit der LRB ist die Verwaltung der bestehenden Beteiligungen und gegebenenfalls das Eingehen neuer Beteiligungen im Rahmen des Förderauftrags sowie die Anlage liquider Mittel bei der Rentenbank. Die Tätigkeit der DSV erstreckt sich auf die Erfüllung von Pensionsverpflichtungen sowie auf die Verwaltung ihrer Finanzanlagen und Ausleihungen von kurzfristigen Geldanlagen.

Zwei Unternehmen (Getreide-Import-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und Deutsche Bauernsiedlung – Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung GmbH (DGL), Frankfurt am Main) mit untergeordneter Bedeutung für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden nicht als Tochter- bzw. assoziiertes Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen. Die Anteile an diesen Unternehmen werden innerhalb der Finanzanlagen ausgewiesen.

Durch die geringen Beteiligungsquoten am gezeichneten Kapital bestand für die restlichen Gesellschaften keine Konsolidierungspflicht (aufsichtsrechtlich / IFRS). Eine detaillierte Aufstellung der nicht konsolidierten Gesellschaften, die im Konzern als Beteiligungen ausgewiesen werden, ist mit dem gezeichneten Kapital sowie der Beteiligungsquote in Abschnitt 15 dargestellt.

4. Risikomanagement (Teil 8 Artikel 435 Abs. 1, 2 lit. e und 436 lit. c CRR)

Die Prozesse, die Struktur und die Organisation des Risikomanagements sowie die Verfahren zur Steuerung, Quantifizierung und Überwachung der einzelnen Risikoarten werden im Rahmen der durch den Vorstand genehmigten Finanzberichterstattung 2016 der Bank im zusammengefassten Lagebericht in den Abschnitten Prognose und Chancenbericht und Risikobericht beschrieben. In diesen Abschnitten werden auch das allgemeine Risikoprofil der Rentenbank sowie wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikoprofil und zur Risikotoleranz dargestellt.

Alle wesentlichen Risiken sind auf die Rentenbank konzentriert und werden von dieser konzernweit gesteuert. Die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften ist eng begrenzt. Für die LRB hat die Rentenbank eine Patronatserklärung abgegeben. Die Tochtergesellschaften refinanzieren sich ausschließlich konzernintern. Die Raum- und Personalausstattungen werden von der Rentenbank zur Verfügung gestellt. Es bestehen keine Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen der Rentenbank und ihren Tochtergesellschaften.

Die Rentenbank hat nach dem Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR-Gesetz) den staatlichen Auftrag, die Landwirtschaft sowie den ländlichen Raum zu fördern. Die Geschäftstätigkeit des Konzerns ist auf diesen Förderauftrag ausgerichtet. Die durch Gesetz und Satzung der Rentenbank vorgegebenen Rahmenbedingungen prägen im Wesentlichen die Risikostruktur des Konzerns.

Der Konzern verfolgt im Rahmen der Geschäftsstrategie die Ziele:

- Bestmögliche Umsetzung des Förderauftrags und kontinuierliche Weiterentwicklung des Fördergeschäfts,
- Erbringung der Förderleistung aus eigenen Mitteln,
- Erzielung eines angemessenen Betriebsergebnisses auf der Grundlage einer vorsichtigen Risikopolitik.

Die strategischen Ziele werden segmentbezogen dargestellt. Die Segmente unterteilen sich in:

- „Fördergeschäft“

Das Segment „Fördergeschäft“ umfasst das Förderkreditgeschäft, das verbrieftes Fördergeschäft sowie die langfristige Refinanzierung des Konzerns. Im Rahmen des Förderkreditgeschäfts vergibt die Rentenbank Programmkredite sowie allgemeine Förderkredite, z. B. in Form von Schuldscheindarlehen. Geschäftspartner im Fördergeschäft sind nahezu ausschließlich Banken und öffentliche Stellen. Das verbrieftes Fördergeschäft umfasst Wertpapieranlagen mit dem Ziel, die Liquidität der Bank zu sichern, die Erträge zur Erzielung der Förderdividende sowie zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Stärkung des Eigenkapitals zu generieren. Der Konzern hält keine Wertpapiere bzw. Forderungen mit strukturierten Kreditrisiken wie ABS (Asset Backed Securities) oder CDO (Collateralized Debt Obligations).

- „Kapitalstockanlage“

Das Segment „Kapitalstockanlage“ beinhaltet die Anlage des bilanziellen Eigenkapitals und der langfristigen Rückstellungen. Investiert wird im Wesentlichen in Wertpapiere und Schuldscheindarlehen sowie Namenspapiere von Banken und öffentlichen Emittenten.

- „Treasury Management“

Im Segment „Treasury Management“ werden die kurzfristige Liquidität sowie das kurzfristige Zinsänderungsrisiko gesteuert.

4.1 Organisation des Risikomanagementprozesses

4.1.1 Risikoerklärung

Der Vorstand erklärt, dass die Risikomanagementverfahren der Rentenbank angemessen sind und sicherstellen, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie der Rentenbank entsprechen. Die Genehmigung durch den Vorstand erfolgte im Rahmen der Genehmigung des Offenlegungsberichts.

4.1.2 Risikomanagement

Ausgehend vom gesetzlich abgeleiteten Unternehmensziel legt der Vorstand die nachhaltige Geschäftsstrategie des Konzerns fest. Sie wird insbesondere vom Förderauftrag der Bank und den Maßnahmen zu dessen Erfüllung bestimmt. Darüber hinaus werden für die Segmente Ziele und Maßnahmen festgelegt.

Im Konzern wird im Rahmen einer Risikoinventur analysiert, welche Risiken die Vermögenslage, die Kapitalausstattung, die Ertragslage oder die Liquiditätssituation wesentlich beeinträchtigen können. Daraus ergibt sich das Risikoprofil des Konzerns. Darüber hinaus werden wesentliche Risiken mit Indikatoren auf der Basis quantitativer und qualitativer Risikomerkmale und in den Self-Assessments frühzeitig ermittelt. Eine weitere Identifizierung erfolgt im „Neue-Produkte-Prozess“ (NPP), in den IKS-Schlüsselkontrollen sowie in der täglichen Überwachungstätigkeit. Konzentrationseffekte werden dabei angemessen berücksichtigt.

Die aus der Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken werden über ein hierfür implementiertes Risikomanagementsystem (RMS) auf Basis der Risikotragfähigkeitsrechnung identifiziert, limitiert und gesteuert. Der Vorstand hat dazu eine zur Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie und die daraus abgeleiteten Teilstrategien formuliert. Diese werden mindestens jährlich überprüft, gegebenenfalls vom Vorstand angepasst und mit dem vom Verwaltungsrat gebildeten Risikoausschuss erörtert.

Wesentlicher Bestandteil des RMS ist die Einrichtung, Steuerung und Überwachung von Limiten, die an der Risikotragfähigkeit ausgerichtet sind.

Das Risikotragfähigkeitskonzept soll sicherstellen, dass das Risikodeckungspotenzial ausreicht, um alle wesentlichen Risiken abzudecken. Es umfasst den „Going-Concern-Ansatz“ und den „Liquidationsansatz“ mit einem Betrachtungshorizont von einem Jahr. Primär gesteuert wird nach dem „Going-Concern-Ansatz“. Ziel ist es, ein langfristig stabiles angemessenes Operatives Ergebnis unter Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erreichen. Im „Going-Concern-Ansatz“ werden die Risiken in einem Standard- und Stressszenario bei einem Konfidenzniveau von 95 % und 99 % gemessen. Das Konfidenzniveau gibt an, mit welcher Wahrscheinlichkeit die prognostizierten Verluste nicht überschritten werden.

Das Steuerungsziel des „Liquidationsansatzes“ ist der Schutz der Fremdkapitalgeber (Gläubigerschutz). Hierbei werden die Risiken unter einem noch höheren Konfidenzniveau von 99,9 % ermittelt.

Die Rentenbank ist ein von der EZB beaufsichtigtes Institut und unterliegt dem Supervisory Review and Evaluation Process (SREP).

Die Rentenbank hat einen Sanierungsplan gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) erstellt. Er wird mindestens einmal jährlich aktualisiert. Die festgelegten Sanierungsindikatoren und ihre Schwellenwerte sowie die Sanierungsoptionen und der Governance- und Sanierungsprozess sind dessen Kernelemente. Die

Sanierungsindikatoren sind Teil der Risikoberichterstattung und erlauben es der Rentenbank, eine Krisensituation rechtzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln.

Unter dem Risk Appetite Framework (RAF) definiert die Rentenbank die Rahmenbedingungen und Leitlinien hinsichtlich des Risikoappetits, die zentral in der Geschäfts- und Risikostrategie sowie den dazugehörigen Teilstrategien dargestellt sind. Der Risikoappetit spiegelt sich in den eingerichteten Risikolimiten sowie Frühwarnmarken wider.

Für die Planung der zukünftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden gleichfalls Risikoszenarien zugrunde gelegt. Soll-Ist-Abweichungen werden im Rahmen eines internen Monatsberichts analysiert. Die Kapitalplanung wird für die nächsten zehn Jahre erstellt. Die Risikotragfähigkeit sowie hiermit verbundene wesentliche Kennzahlen werden in Form einer Fünf-Jahres-Vorschau geplant.

Die Aufnahme von Geschäften mit neuen Produkten, Geschäftsarten, Vertriebswegen oder auf neuen Märkten setzt einen NPP voraus. Im Rahmen des NPP analysieren die involvierten Organisationseinheiten den Risikogehalt, die Prozesse und die wesentlichen Konsequenzen für das Risikomanagement. Ändern sich betriebliche Prozesse, IT-Systeme oder Strukturen wesentlich, werden im Rahmen einer Auswirkungsanalyse die geplanten Veränderungen auch auf die Kontrollverfahren und deren Intensität analysiert.

Basierend auf den Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozessen vermittelt das Risikohandbuch des Vorstands einen umfassenden Überblick über alle Risiken im Konzern. Risikosteuerungsfunktionen werden vorwiegend von den Bereichen Treasury und Fördergeschäft („Markt“ im Sinne der MaRisk) im Rahmen der vorgegebenen Limite wahrgenommen. Für die Risikocontrolling-Funktion ist das für den Marktfolge-Bereich zuständige Vorstandsmitglied verantwortlich. Ihm sind die Bereiche Finanzen mit der Gruppe Risikocontrolling und Banken mit dem Referat Adressrisiken unterstellt. Im Bereich Finanzen umfasst das Risikocontrolling die regelmäßige Überwachung der vom Vorstand genehmigten Limite sowie eine auf den Risikogehalt und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen abgestimmte Berichterstattung über die Marktpreisrisiken, die Liquiditätsrisiken, die operationellen Risiken, die Regulierungs- und Reputationsrisiken sowie die Risikotragfähigkeit. Der Bereich Banken überwacht die für das Adressenausfallrisiko gesetzten Limite und ist verantwortlich für die Berichterstattung über die Adressenausfallrisiken unter Berücksichtigung von Risikoaspekten und aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Die für die Rentenbank relevanten Compliance-Risiken zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass bei einer Nichtbeachtung der wesentlichen (bankaufsichts-)rechtlichen Regelungen und Vorgaben vor allem (Geld-)Strafen/Bußgelder, Schadensersatzansprüche und/oder die Nichtigkeit von Verträgen drohen, die das Vermögen der Rentenbank gefährden könnten. Die Compliance-Funktion der Rentenbank ist Teil des IKS und wirkt dabei in Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten darauf hin, Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können, zu vermeiden.

Sowohl der Vorstand als auch der vom Verwaltungsrat gebildete Prüfungsausschuss sowie der Risikoausschuss werden mindestens quartalsweise über die Risikosituation informiert. Bei Bekanntwerden wesentlicher risikorelevanter Informationen oder Vorgänge und bei Nichteinhaltung der MaRisk müssen umgehend der Vorstand, die Interne Revision und gegebenenfalls die betroffenen Führungskräfte schriftlich informiert werden. Der Vorstand leitet Informationen über wesentliche Risikoaspekte unverzüglich an den Verwaltungsrat weiter.

Die Interne Revision der Rentenbank ist als Konzernrevision auf Gruppenebene tätig. Sie prüft und beurteilt risikoorientiert und prozessunabhängig die Ordnungsmäßigkeit der Aktivitäten und Prozesse sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des RMS bzw. des IKS.

Die Konzernrevision ist dem Vorstand der Rentenbank unmittelbar unterstellt. Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahr. Der Vorstand kann zusätzliche Prüfungen anordnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungs- und des Risikoausschusses können Auskünfte direkt bei der Leitung der Revision einholen.

Die Risiken werden grundsätzlich segmentübergreifend überwacht. Sofern sich die Überwachung nur auf einzelne Segmente beschränkt, ist dies in den Risikoarten dargestellt.

Die Risikoberichterstattung ist in das Management-Informationssystem eingebettet. Sie orientiert sich an den aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie den Informationsbedürfnissen der Empfänger. Mit einem vierteljährigen Risikobericht werden der Vorstand sowie der Verwaltungsrat über die gesamte Risikolage des Konzerns informiert. Über die Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken erhält der Vorstand täglich und monatlich einen Bericht.

4.1.3 Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 26a Abs. 1 Satz 1 KWG)

Der Rechnungslegungsprozess entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und ist im zusammengefassten Lagebericht dargestellt.

4.2 Risikokategorien – Wesentliche Einzelrisiken

Als wesentliche Risiken des Konzerns sind Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationelle Risiken sowie Regulierungs- und Reputationsrisiken eingestuft.

Für Risiken, die als nicht wesentlich eingestuft werden, d. h. von untergeordneter Bedeutung für den Konzern sind, wurden angemessene Vorkehrungen getroffen. Diese Vorkehrungen sind grundsätzlich durch Arbeits- und Organisationsanweisungen dokumentiert.

4.2.1 Adressenausfallrisiken

Definition

Das Adressenausfallrisiko ist der potenzielle Verlust aufgrund von Ausfällen oder Bonitätsverschlechterungen von Geschäftspartnern. Es umfasst das Kreditausfallrisiko mit den Elementen Kontrahenten-, Emittenten-, Länder-, Struktur-, Sicherheiten- und Beteiligungsrisiko sowie das Settlement- und das Wiedereindeckungsrisiko.

Das Emittenten-, das Kontrahenten- und das originäre Länderrisiko beziehen sich auf Verluste aufgrund von Ausfällen oder Bonitätsverschlechterungen von Geschäftspartnern (Kontrahenten/Emittenten/Ländern) unter Berücksichtigung der bewerteten Sicherheiten. Das abgeleitete Länderrisiko ergibt sich aus der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Situation des Staates, in welchem der Schuldner seinen Sitz hat. Abgeleitete Länderrisiken unterteilen sich in Ländertransferrisiken und Redenominierungsrisiken. Das Ländertransferrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit aufgrund von wirtschaftlichen oder politischen Risiken seine Zins- und Tilgungszahlungen nicht fristgerecht leisten kann. Unter dem Redenominierungsrisiko versteht man die Gefahr, dass der Nominalwert einer Forderung auf eine andere Währung umgestellt wird. Bei Umstellung auf eine „weichere“ Währung



unter Verwendung eines Fixkurses kann dies de facto eine Teilenteignung der Gläubiger bedeuten.

Strukturrisiken (beispielsweise Klumpen- bzw. Konzentrationsrisiken) sind Risiken, die durch Konzentration des Kreditgeschäfts auf Regionen, Branchen oder Adressen entstehen. Sicherheitenrisiken sind Risiken, die aus der unzureichenden Werthaltigkeit von Kreditsicherheiten während der Kreditlaufzeit oder einer Fehlbewertung des Sicherungsobjekts resultieren. Beteiligungsrisiken sind Risiken eines Verlusts aufgrund negativer Wertentwicklung im Beteiligungsportfolio.

Die Geschäftstätigkeit des Konzerns ist weitgehend durch Gesetz und Satzung der Bank bestimmt. Danach werden zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums grundsätzlich nur Kredite an Banken mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem anderen EU-Land oder Norwegen vergeben, die Geschäfte mit landwirtschaftlichen Unternehmen, deren vor- und nachgelagerten Bereichen oder im ländlichen Raum tätigen. Darüber hinaus können allgemeine Förderkreditgeschäfte auch mit deutschen Bundesländern abgeschlossen werden. Die Programmkredite sind auf Deutschland als Investitionsstandort beschränkt. Somit ist das Kreditgeschäft der Rentenbank weitestgehend auf die Refinanzierung von Banken bzw. Instituten und Finanzinstituten gemäß Artikel 4 CRR sowie sonstiges Interbankengeschäft begrenzt. Das auf den Endkreditnehmer bezogene Ausfallrisiko liegt bei dessen Hausbank.

Im Rahmen von Gesetz und Satzung der Rentenbank können darüber hinaus alle Geschäfte getätigt werden, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. Dies beinhaltet auch den Ankauf von Forderungen und Wertpapieren sowie Geschäfte im Rahmen des Treasury Managements und der Risikosteuerung des Konzerns.

Unternehmensrisiken geht die Rentenbank lediglich im Direktkreditgeschäft ein. Im Jahr 2016 wurden keine Verträge abgeschlossen. Konsortialkreditgeschäfte mit Unternehmen werden gemäß Kreditrisikostategie seit mehreren Jahren nicht getätigt.

Für Neuabschlüsse von Förderkrediten sind je nach Geschäftsart die Bereiche Fördergeschäft oder Treasury verantwortlich. Der Bereich Fördergeschäft schließt sämtliche Programmkredite ab. Der Bereich Treasury ist für den Ankauf von Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Namenspapieren sowie für den Abschluss von Direktkrediten im Rahmen des allgemeinen Fördergeschäfts zuständig. Darüber hinaus ist er für Neuabschlüsse im Geld- und Derivategeschäft verantwortlich. Derivate werden ausschließlich als Absicherungsinstrumente für bestehende oder absehbare Marktpreisrisiken und nur mit Geschäftspartnern abgeschlossen, mit denen eine Besicherungsvereinbarung besteht.

Organisation

Die Bereiche Treasury sowie Fördergeschäft sind als Marktbereiche maßgeblich in die Prozesskette des allgemeinen und verbrieften Fördergeschäfts (Treasury) sowie der Programmkredite (Fördergeschäft) eingebunden. Gemäß MaRisk müssen bestimmte Aufgaben außerhalb des Marktbereichs wahrgenommen werden. Als Marktfolge-Funktionen bezeichnete Aufgaben werden von den Bereichen Banken sowie Sicherheiten & Beteiligungen wahrgenommen, verbrieftes Fördergeschäft wird von der Abteilung Operations Financial Markets abgewickelt. Der Bereich Banken gibt das marktunabhängige Zweitvotum für Kreditentscheidungen ab und bearbeitet die Geschäftsabschlüsse bei allgemeinen Förderkrediten, der Bereich Sicherheiten & Beteiligungen bewertet die Sicherheiten und verwaltet die Zahlungswege. Diese beiden Bereiche sind auch für die Intensivbetreuung sowie die Bearbeitung von Problemerkrediten zuständig. In diesem Zusammenhang werden erforderliche Maßnahmen in Abstimmung



mit dem Vorstand getroffen. Die Prozessverantwortung liegt bei dem für den Marktfolge-Bereich zuständigen Vorstandsmitglied.

Der Bereich Banken formuliert die Kreditrisikostategie im Konzern und ist für deren Umsetzung zuständig. Der Vorstand der Bank beschließt jährlich die Kreditrisikostategie, die dem Risikoausschuss des Verwaltungsrats berichtet und von ihm erörtert wird. Darüber hinaus werden im Bereich Banken u. a. Kredit- und Länderrisiken analysiert. Geschäftspartner bzw. Geschäftsarten je Geschäftspartner werden in Rentenbank-spezifische Bonitätsklassen eingestuft, Beschlüsse für Kreditentscheidungen vorbereitet, das Marktfolge-Votum erstellt und das Kreditrisiko insgesamt laufend überwacht.

Die Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung der Adressenausfallrisiken erfolgen sowohl einzelgeschäftszugewandt auf Kreditnehmerebene als auch auf Ebene der Gruppe verbundener Kunden, auf Länderebene und auf Ebene des Gesamtkreditportfolios. Die methodische Entwicklung, Qualitätssicherung und Überwachung der Verfahren zur Identifizierung, Bonitätsbeurteilung und Quantifizierung des Adressenausfallrisikos fallen ebenfalls in die Zuständigkeit des Bereichs Banken. Durch die funktionale und organisatorische Trennung der Bereiche Banken, Finanzen und Sicherheiten & Beteiligungen von den Bereichen Treasury und Fördergeschäft ist eine unabhängige Risikobeurteilung und -überwachung gewährleistet. Im Rahmen der Gesamtkreditportfoliosteuerung bzw. -überwachung wird das Kreditportfolio nach verschiedenen Merkmalen unterteilt, wobei Geschäfte mit vergleichbaren Strukturen in Produktgruppen zusammengefasst werden.

Bonitätsbeurteilung

Die mit dem bankinternen Risikoklassifizierungsverfahren ermittelten Bonitätseinstufungen sind ein maßgebliches Steuerungsinstrument für die Adressenausfallrisiken und die internen Limite.

Die Bonitätseinstufung nimmt der Marktfolge-Bereich Banken nach einem intern festgelegten Risikoklassifizierungsverfahren vor. Dabei werden einzelne Geschäftspartner oder Geschäftsarten in eine der 20 Bonitätsklassen eingestuft. Die besten zehn Bonitätsklassen AAA bis BBB- sind Geschäftspartnern mit geringen Risiken vorbehalten („Investment Grade“). Darüber hinaus sind die sieben Bonitätsklassen BB+ bis C für latente bzw. erhöhte latente Risiken und die drei Bonitätsklassen DDD bis D für Problemkredite und ausgefallene Geschäftspartner eingerichtet.

Die Bonitätseinstufung unserer Geschäftspartner wird mindestens jährlich auf der Grundlage einer Auswertung ihrer Jahresabschlüsse und der Analyse ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse überprüft. Hierbei fließen betriebswirtschaftliche Kennzahlen, qualitative Merkmale, der Gesellschafterhintergrund sowie weitere Unterstützungsfaktoren ein, z. B. die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung oder staatliche Haftungsmechanismen. Auch die Länderrisiken der Sitzländer unserer Geschäftspartner fließen in die Bestimmung der Bonität mit ein. Bei bestimmten Produkten, wie z. B. Pfandbriefen, werden zudem die damit verbundenen Sicherheiten bzw. Deckungswerte als weiteres Kriterium berücksichtigt. Sofern aktuelle Informationen über negative Finanzdaten oder eine Abschwächung der wirtschaftlichen Perspektiven eines Geschäftspartners bekannt werden, überprüft der Bereich Banken die Bonitätseinstufung und passt die internen Limite gegebenenfalls an. Das interne Risikoklassifizierungsverfahren wird laufend weiterentwickelt und jährlich überprüft.

Quantifizierung der Adressenausfallrisiken

Mithilfe statistischer Verfahren werden Kreditausfallrisiken gemessen und in das Bonitätsklassensystem der Rentenbank eingeordnet. Da die Rentenbank aufgrund der

sehr geringen Anzahl von Ausfällen bzw. Kreditereignissen in den letzten Jahrzehnten über keine statistisch relevante Ausfallhistorie verfügt, werden zur Ermittlung des erwarteten Verlusts die von Ratingagenturen veröffentlichten historischen Ausfallraten herangezogen. Zur Abschätzung der Adressenausfallrisiken wird im Standardszenario ein auf die Limitanspruchnahmen bezogener jährlicher erwarteter Verlust ermittelt. Das Standardszenario wird um Stressszenarien ergänzt. Unter der Annahme von Bonitätsverschlechterungen, niedrigeren Wiedereinbringungsraten sowie höheren Ausfallwahrscheinlichkeiten schätzt der Konzern dabei bezogen auf die intern eingeräumten Limite einen jährlichen erwarteten Verlust.

Der Konzern fokussiert sich im Rahmen seines weitestgehend durch Gesetz und Satzung vorgegeben Geschäftsmodells auf das Interbankengeschäft. Dies führt zu einem sektoralen Konzentrationsrisiko. Hierfür wird ein pauschaler Risikobetrag (Risikopuffer) berücksichtigt.

Nach dem im Risikohandbuch festgelegten Risikotragfähigkeitskonzept weist der Konzern den Adressenausfallrisiken im Standardszenario einen bestimmten Anteil des Risikodeckungspotenzials 1 zu. Die tägliche Überwachung der intern eingeräumten Limite stellt sicher, dass dieser Wert jederzeit eingehalten wird.

Neben den Stressszenarien, die vor allem länderspezifische Einflüsse berücksichtigen, die im „Going-Concern-Ansatz“ mit Risikodeckungspotenzial zu unterlegen sind, wird im Rahmen eines weiteren Szenarios ein Risikowert für den „Liquidationsansatz“ ermittelt. Die Methodik basiert auf dem Gordy-Modell, einem sogenannten Ein-Faktor-Modell. Darüber hinaus stellen zusätzliche Extremszenarien auf Konzentrationsrisiken im Kreditportfolio ab. Diese werden jedoch in keinen Steuerungskreis einbezogen und sind deshalb auch nicht mit Risikodeckungspotenzial zu unterlegen. Vielmehr stehen die kritische Reflexion der Ergebnisse und die Ableitung möglichen Handlungsbedarfs im Vordergrund. Entsprechende Maßnahmen können beispielsweise die Reduzierung interner Limite oder eine verschärfte Risikoüberwachung umfassen. Zusätzlich können anlassbezogen im Rahmen weiterer Stressszenarien die Auswirkungen aktueller Entwicklungen auf das Risikodeckungspotenzial untersucht werden.

Limitierung und Reporting

Die Risikolimitierung stellt sicher, dass die tatsächlich eingegangenen Risiken mit der Geschäftsstrategie sowie mit der im Risikohandbuch festgelegten Risikostrategie und der Risikotragfähigkeit des Konzerns vereinbar sind. Dabei erfolgt die Limitierung sowohl auf der Ebene von Kreditnehmern und Gruppen verbundener Kunden als auch auf der Ebene des Gesamtkreditportfolios.

Die Gesamtkreditobergrenze für alle Adressenausfalllimite sowie eine Blankoobergrenze werden vom Vorstand festgelegt und stellen damit Obergrenzen für die Einräumung von Adressenausfalllimiten dar. Die Angemessenheit der beiden Obergrenzen wird im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit unter Berücksichtigung von Risikopuffern überprüft. Daneben gelten einzelne Länderkreditlimite und Ländertransferlimite.

Ein Limitsystem steuert die Höhe und die Struktur aller Adressenausfallrisiken. Für alle Kreditnehmer, Emittenten bzw. Kontrahenten sind Limite erfasst, die gegebenenfalls produkt- und laufzeitspezifisch untergliedert sind. Das Risikoklassifizierungsverfahren der Bank stellt die zentrale Entscheidungsgrundlage für die Limiteinräumung dar. Daneben gibt es eine Gesamtobergrenze je Gruppe verbundener Kunden, deren Auslastung in Abhängigkeit von den einzelnen Geschäftsarten ermittelt wird. Zusätzlich gilt für einzelne Geschäfts- bzw. Limitarten eine bestimmte Mindestbonität.



Der zuständige Marktfolge-Bereich überwacht täglich sämtliche Limite. Dabei wird die Ausnutzung der Limite bei Geld- und Förderkreditgeschäften, beim verbrieften Fördergeschäft sowie Beteiligungen anhand der jeweiligen Buchwerte ermittelt. Bei Derivaten setzt sich die Limitausnutzung aus den positiven Marktwerten der Derivateportfolios, gegebenenfalls unter Berücksichtigung erhaltener Barsicherheiten, sowie im Falle von negativen Marktwerten der Derivateportfolios unter Berücksichtigung gestellter Barsicherheiten, zusammen. Limitreserven dienen als Puffer für die aus Bewertungsschwankungen resultierenden Adressenausfallrisiken. Dem für diesen Marktfolge-Bereich zuständigen Vorstandsmitglied werden täglich die risikorelevanten Limite sowie deren Auslastung gemeldet. Limitüberschreitungen werden dem Vorstand unmittelbar angezeigt.

Für derivative Geschäfte hat die Bank mit allen Kontrahenten Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen, sodass der über die vertraglich definierten Frei- und Mindesttransferbeträge hinausgehende positive Marktwert aus dem Derivategeschäft durch Barsicherheiten in Euro zu besichern ist. Diese Barsicherheiten reduzieren das Adressenausfallrisiko weitestgehend.

Jeweils zum Quartalsende berichtet der Bereich Banken (Marktfolge) dem Vorstand und dem für den vom Verwaltungsrat gebildeten Risikoausschuss nach den Vorgaben der MaRisk über die aktuelle Entwicklung der Adressenausfallrisiken im Rahmen des Gesamtrisikoberichts.

Backtesting

Das bankinterne Risikoklassifizierungsverfahren sowie die Verfahren zur Beurteilung und Messung von Kreditausfallrisiken im Standard- und in den Stressszenarien werden mindestens jährlich überprüft.

4.2.2 Marktpreisrisiken

Definition

Das Marktpreisrisiko definiert die Rentenbank als potenziellen Verlust aus sich verändernden Marktdaten. Es umfasst Zinsänderungs-, Spread- und andere Marktpreisrisiken. Letztere beinhalten Währungs- und Volatilitätsrisiken, wobei diese, wie z. B. Fremdwährungsrisiken, nur in sehr geringem Umfang relevant sind.

Zinsänderungsrisiken gibt es in geringem Umfang bei offenen Festzinspositionen. Die wesentlichen Einflussfaktoren sind Marktzinsen sowie Höhe und Laufzeit der offenen Positionen. Das Risiko realisiert sich im Operativen Ergebnis bei Schließung der offenen Positionen.

Die Spread-Risiken werden nach Credit-Spread-Risiken, Cross-Currency-Basiswap-Risiken sowie Basiswap-Risiken differenziert.

Offene Währungspositionen entstehen, wenn überhaupt, nur in Form von Abrechnungsspitzen und dann nur in geringem Umfang. Durch die Bewertung von Grund- bzw. Sicherungsgeschäften zum beizulegenden Zeitwert kommt es zu unterschiedlichen Marktwerten in Fremdwährung. Bei der Umrechnung der verschiedenen Fremdwährungsbeträge in Euro entsteht ein entsprechendes Bewertungsergebnis und für die künftige Entwicklung der Wechselkurse ein entsprechendes Bewertungsrisiko.

Weitere Marktpreisrisiken, wie Aktien- und Warengeschäftsrisiken, sind aufgrund des Geschäftsmodells der Rentenbank nicht relevant.

Der Konzern berücksichtigt die unterschiedliche Wirkung von Marktpreisrisiken auf die Rechnungslegung und grenzt hierbei die Marktpreisrisiken, die aus zum Fair Value bilanzierten Positionen resultieren, unter dem Begriff „IFRS-Bewertungsrisiko“ ab.

Das IFRS-Bewertungsrisiko realisiert sich, falls die Buy-and-Hold-Strategie durchbrochen wird bzw. ein Geschäftspartner ausfällt und nicht genügend Sicherheiten vorhanden sind.

IFRS-Bewertungsrisiken spiegeln sich vor allem in der Position Full-Fair-Value- und Hedge-Ergebnis wider und beeinflussen in der Folge das bilanzielle Eigenkapital und damit die regulatorischen Eigenmittel. Bei den regulatorischen Eigenmitteln werden jedoch die Bewertungsergebnisse aus den eigenen Emissionen über Prudential Filter neutralisiert.

Insbesondere aufgrund der Wirkung auf die regulatorischen Eigenmittel werden IFRS-Bewertungsrisiken in der Risikotragfähigkeitsrechnung entsprechend berücksichtigt.

Organisation

Die Bank führt kein Handelsbuch gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 85 und 86 CRR.

Die Aufgabe des Marktpreisrisikomanagements ist die qualitative und quantitative Identifikation, Bewertung, Überwachung sowie Steuerung der Marktpreisrisiken. Diese Aufgaben verteilen sich auf die Funktionen Risikocontrolling und Risikosteuerung.

Die Risikocontrolling-Funktion umfasst die Risikomessung, die Überwachung der operativen Limite und die Risikoüberwachung im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts sowie die Risikoberichterstattung. Das Risikocontrolling ist dem für den Marktfolgebereich zuständigen Vorstandsmitglied unterstellt.

Der Bereich Treasury steuert die Marktpreisrisiken.

Die Abteilung Operations Financial Markets und der Bereich Banken kontrollieren die Marktgerechtigkeit der abgeschlossenen Geschäfte.

Quantifizierung der Marktpreisrisiken

Zinsänderungsrisiken

Der Konzern begrenzt das Zinsänderungsrisiko weitestgehend, insbesondere durch den Einsatz von Derivaten. Derivate werden auf Basis von Mikro- oder Makro-Beziehungen abgeschlossen. Die Effektivität der Mikro-Beziehungen wird durch Bewertungseinheiten täglich überwacht. Diese ökonomischen Mikro- oder Makro-Beziehungen werden nach IFRS entsprechend als bilanzielle Sicherungszusammenhänge berücksichtigt.

Fristentransformationsergebnisse werden zum einen bei Geldgeschäften realisiert und zum anderen in geringem Umfang im Programmkreditgeschäft. Es ist kein strategisches Ziel der Rentenbank, durch das Eingehen von Zinsänderungsrisiken Erträge zu generieren.

Da alle Programmkredite aufgrund ihrer teilweise geringen Volumenshöhe nicht zeitgleich effizient absicherbar sind, entstehen Fristentransformationsergebnisse aus kurzfristig offenen Positionen.

Zur Quantifizierung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken ermittelt der Konzern täglich für alle zinssensitiven Geschäfte der Segmente „Fördergeschäft“ und „Treasury Management“ entsprechende Barwertsensitivitäten.

Auf Gesamtbankebene erfolgt dies quartalsweise. Entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben hat die Rentenbank quartalsweise die Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung auf ihre offenen Positionen im Anlagebuch zu ermitteln und zu berichten. In der Analyse wird untersucht, ob die negative Veränderung des Barwerts 20 % der gesamten regulatorischen Eigenmittel übersteigt. Bei dieser Messung wird das Eigenkapital entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht in die Berechnung einbezogen.

Das Zinsänderungsrisiko darf die durch Beschluss des Vorstands festgelegten Risikolimits nicht überschreiten. Die Einhaltung der Limits wird täglich überwacht und dem Vorstand berichtet.

IFRS-Bewertungsrisiken

Marktparameteränderungen bei Cross-Currency-Basiswap-Spreads (CCY-Basiswap-Spreads), Basiswap-Spreads, Credit Spreads, Wechselkursen sowie anderen Preisen wirken sich auf die zu bewertenden Finanzinstrumente aus. Bilanzgeschäfte sind mit entsprechenden Sicherungsgeschäften gegen Zins- und Währungsrisiken abgesichert. Um die ökonomischen Sicherungsbeziehungen abzubilden, sind die Grundgeschäfte in Fremdwährung grundsätzlich der Fair-Value-Option zuzuordnen. Dadurch werden sowohl die Sicherungsinstrumente als auch die Grundgeschäfte zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Bewertung mit den genannten Marktparametern führt trotz einer aus Zahlungsstromsicht perfekten Sicherungsbeziehung zu erheblichen Ergebnisschwankungen.

Die möglichen Auswirkungen der IFRS-Bewertungsrisiken werden mit Blick auf die Steuerungsziele in der Risikotragfähigkeitsanalyse auf das Risikodeckungspotenzial angerechnet.

Standardszenarien

Im Standardszenario werden für alle offenen zinssensitiven Geschäfte der Portfolios „Geldgeschäft“ und „Kreditgeschäft“ täglich eine Barwertsensitivität bei einer Parallelverschiebung der Zinskurven berechnet und den jeweiligen Limits gegenübergestellt. Dabei wird unterstellt, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % die prognostizierten Wertveränderungen aufgrund des Szenarios nicht überschritten werden. IFRS-Bewertungsrisiken werden im Standardszenario nicht berücksichtigt, da der Fokus in dieser Steuerungssicht das Risiko unerwarteter Verluste bezogen auf das operative Ergebnis nach HGB bzw. IFRS ist.

Stressszenarien

Um Risiken außergewöhnlicher Marktentwicklungen abschätzen zu können, werden regelmäßig und anlassbezogen weitere Zinsänderungsszenarien jeweils für die Portfolios „Geldgeschäft“ und „Kreditgeschäft“ berechnet. Im monatlichen Stressszenario wird ebenfalls eine Parallelverschiebung der Zinskurve untersucht.

Für die Ermittlung der IFRS-Bewertungsrisiken werden eine Erhöhung der Basiswap-Spreads, Währungskurse und anderer Preise sowie eine Reduzierung der CCY-Basiswap-Spreads und der Credit Spreads unterstellt. Bei der Aggregation der Einzelrisiken werden lediglich zwischen den CCY-Basiswap-Spreads und Credit Spreads risikomindernde Korrelationseffekte berücksichtigt.

Im Stressszenario wird unterstellt, dass die prognostizierten Risikowerte mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % nicht überschritten werden.

Risikopuffer

Mit einem Risikopuffer werden Unschärfen bzw. Vereinfachungen bei der Risikomodellierung angemessen berücksichtigt.

Limitierung und Reporting

Dem Marktpreisrisiko im Standardszenario ist ein Risikodeckungspotenzial von 19 Mio. EUR (19 Mio. EUR) zugewiesen.

Die Einhaltung der Limite wird täglich überwacht und dem Vorstand berichtet. Der Konzern informiert quartalsweise den Prüfungs- und den Risikoausschuss des Verwaltungsrats über die Ergebnisse der Risikoanalysen.

Backtesting

Die Verfahren zur Beurteilung der Marktpreisrisiken und die den Standard- und Stressszenarien zugrunde liegenden Marktparameter werden mindestens jährlich validiert.

Die Szenarioparameter im „Geldgeschäft“ und im „Kreditgeschäft“ werden täglich unter Verwendung historischer Zinsentwicklungen überprüft.

Die Ergebnisse der täglichen Szenarioanalysen werden quartalsweise mit dem barwertorientierten Modell zur Überwachung der Zinsänderungsrisiken auf Gesamtbankebene validiert.

4.2.3 Liquiditätsrisiken

Definition

Das Liquiditätsrisiko für den Konzern besteht darin, seinen gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht uneingeschränkt nachkommen bzw. die hierfür erforderlichen Mittel nicht zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können.

Das Marktliquiditätsrisiko sieht der Konzern insbesondere als das Risiko an, Vermögensgegenstände nicht, nicht sofort oder nur mit Einbußen veräußern zu können.

Steuerung und Überwachung

Die offenen Liquiditätssalden der Bank werden durch ein vom Vorstand vorgegebenes, an den Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank orientiertes Limit begrenzt. Der Bereich Finanzen überwacht die Liquiditätsposition und die Auslastung der Limite täglich und informiert den Vorstand und den Bereich Treasury.

Als Instrumente für die Steuerung der kurzfristigen Liquiditätsposition stehen Interbankengelder, besichertes Geldgeschäft, ECP-Platzierungen und Offenmarktgeschäfte mit der Bundesbank zur Verfügung. Darüber hinaus können Wertpapiere zur Liquiditätssteuerung angekauft und Gelder bis zu zwei Jahren über das Euro-Medium-Term-Note-Programm (EMTN-Programm), Schuldscheine, Globalanleihen bzw. inländische Kapitalmarktinstrumente aufgenommen werden.

Zur Begrenzung der kurzfristigen Liquiditätsrisiken bis zu einem Monat darf der kalkulatorische Liquiditätsbedarf unter Stressannahmen entweder den Bestand an liquiden Aktiva entsprechend der Liquidity Coverage Ratio (LCR) oder das frei verfügbare Refinanzierungspotenzial nicht übersteigen. Darüber hinaus erfolgt entsprechend den Regelungen der MaRisk die Begrenzung der Liquiditätsrisiken bis zu einer Woche.

Zwischen einem Monat und zwei Jahren wird der kalkulatorische Liquiditätsbedarf auf das frei verfügbare Refinanzierungspotenzial begrenzt.

In der mittel- und langfristigen Liquiditätsrechnung werden darüber hinaus die Kapitalzu- und -abflüsse über zwei Jahre bis fünfzehn Jahre quartalsweise kumuliert und fortgeschrieben. Die kumulierten Zahlungsströme dürfen ein vom Vorstand festgelegtes Limit nicht unterschreiten.

Die Angemessenheit der Stressszenarien sowie die zugrunde liegenden Annahmen und Verfahren zur Beurteilung der Liquiditätsposition werden mindestens jährlich überprüft.

Die Liquiditätsrisiken werden im Risikotragfähigkeitskonzept statt mit Risikodeckungspotenzial mit Liquiditätsdeckungspotenzial bzw. liquiden Aktiva unterlegt. Der Konzern kann sich aufgrund der Triple-A-Ratings und der Haftung des Bundes jederzeit weitere benötigte liquide Mittel am Interbankengeldmarkt beschaffen. Dies erfolgt auch im Rahmen der hinterlegten Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG (besichertes Geldgeschäft in Form von echten Wertpapier-Pensionsgeschäften) und bei der Deutschen Bundesbank (Pfandkredite und Sicherungsabtretung nach KEV-Verfahren).

Die von der Rentenbank begebenen Anleihen sind in der EU als „liquide Aktiva“ entsprechend der LCR eingestuft. Auch in anderen Rechtsräumen (z. B. USA und Kanada) können Anleihen der Rentenbank als hochliquide Aktiva gehalten werden.

Stressszenarien

Stressszenarien sollen den Einfluss von unerwarteten, außergewöhnlichen Ereignissen auf die Liquiditätsposition untersuchen. Die hierfür entwickelten Liquiditätsstressszenarien sind Bestandteil des internen Steuerungsmodells und werden monatlich berechnet und überwacht. Die Szenarioanalysen umfassen einen Kursverfall für Wertpapiere, ein gleichzeitiges Abrufen aller unwiderruflichen Kreditzusagen, den Ausfall bedeutender Kreditnehmer und den Abruf der Barsicherheiten. Mit dem Szenario-Mix wird das kumulierte Eintreten der Liquiditätsstressszenarien simuliert. Bei risikorelevanten Ereignissen werden Liquiditätsstresstests auch anlassbezogen durchgeführt.

Liquiditätskennziffern nach der Liquiditätsverordnung

Gemäß Liquiditätsverordnung werden die Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen täglich für die verschiedenen zahlungswirksamen bilanziellen und außerbilanziellen Geschäftsarten ermittelt. Diese werden nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben gewichtet und ins Verhältnis gesetzt. Ferner werden diese Kennziffern auch für zukünftige Stichtage hochgerechnet. Im Berichtsjahr 2016 lag die monatlich gemeldete Liquiditätskennziffer für den Zeitraum bis 30 Tage zwischen 2,59 und 4,04 (2,40 und 3,65) und somit deutlich über dem aufsichtsrechtlich geforderten Wert von 1,0.

Liquiditätskennziffern nach der CRR

Die aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennziffern LCR und Net Stable Funding Ratio (NSFR) dienen dazu, das kurzfristige sowie mittel- und langfristige Liquiditätsrisiko zu begrenzen. Ziel ist es, Banken in die Lage zu versetzen, auch in Stressphasen – durch das Vorhalten eines Liquiditätspuffers und einer stabilen Refinanzierung – liquide zu bleiben. Die LCR, das Verhältnis hochliquider Aktiva zu den Nettoliquiditätsabflüssen im Stressfall, musste 2016 mindestens eine Quote von 0,7 erfüllen. Die Anforderung steigt bis 2018 auf eine Quote von 1,0.

Für die NSFR – Verhältnis von verfügbaren stabilen Refinanzierungsmitteln zu den erforderlichen stabilen Refinanzierungen – soll die Mindestquote 1,0 betragen. Die

Einführung ist im Zuge des Inkrafttretens der CRR II frühestens für das Jahr 2019 vorgesehen.

Die Mindestquote der LCR und die derzeit erwartete Mindestquote der NSFR wurden im Berichtsjahr 2016 eingehalten.

Reporting

Der Vorstand wird mit der kurzfristigen Liquiditätsvorschau täglich und mit dem Liquiditätsrisikobericht monatlich über die mittel- und langfristige Liquidität, die Ergebnisse der Szenarioanalysen, die Liquiditätskennziffern LCR und NSFR sowie die Ermittlung des Liquiditätspuffers nach MaRisk unterrichtet. Der Prüfungsausschuss und der Risikoausschuss des Verwaltungsrats werden hierüber quartalsweise informiert.

4.2.4 Operationelle Risiken

Definition

Operationelle Risiken entstehen infolge nicht funktionierender oder fehlerhafter Systeme und Prozesse, aus Fehlverhalten von Personen oder aus externen Ereignissen. Dazu zählt der Konzern auch Rechtsrisiken, Risiken aus Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen, Verhaltensrisiken, Risiken aus Auslagerungen, Betriebsrisiken und Ereignis- bzw. Umweltrisiken. Nicht dazu zählt der Konzern unternehmerische Risiken, wie z. B. Geschäfts-, Regulierungs- und Reputationsrisiken.

Steuerung und Überwachung

Das Risikocontrolling aggregiert und analysiert zentral alle operationellen Risiken. Es ist für den Einsatz der Instrumente und die methodische Weiterentwicklung der Risikoidentifikation, -bewertung, -steuerung und -kommunikation verantwortlich. Die jeweiligen fachlichen Organisationseinheiten managen die operationellen Risiken.

Der Bereich Recht & Personal steuert und überwacht das Rechtsrisiko. Er informiert sowohl anlassbezogen als auch turnusmäßig den Vorstand in Form halbjährlicher Berichte über laufende oder drohende Rechtsstreitigkeiten. Rechtsrisiken aus Geschäftsabschlüssen reduziert der Konzern, indem er weitgehend standardisierte Verträge einsetzt. Die Abteilung Recht wird hierzu frühzeitig in Entscheidungen einbezogen, wesentliche Vorhaben sind mit dem Bereich Recht & Personal abzustimmen. Rechtsstreitigkeiten werden unverzüglich in der Schadensfalldatenbank erfasst. Zur frühzeitigen Risikoidentifizierung wird ein hierfür definierter Risikoindikator überwacht.

Darüber hinaus hat die Rentenbank eine Compliance-Funktion und eine zentrale Stelle für die Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen eingerichtet. Auf Basis einer Gefährdungsanalyse gemäß § 25h KWG werden derartige Risiken, die das Vermögen des Konzerns in Gefahr bringen könnten, identifiziert und daraus organisatorische Maßnahmen abgeleitet, um die Risikoprävention zu optimieren. Hierzu analysiert der Konzern auch, ob generelle und institutsspezifische Anforderungen an eine wirksame Organisation eingehalten werden.

Die mit Auslagerungen verbundenen Risiken sind unter den operationellen Risiken erfasst. Die Bank hat für Auslagerungen ein dezentrales Monitoring implementiert. Dieses umfasst auch die Risikosteuerung und -überwachung. Auf Grundlage einer standardisierten Risikoanalyse wird zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Auslagerungen unterschieden. Bei wesentlichen Auslagerungen gelten besondere Anforderungen, insbesondere an die Verträge, den Turnus der Risikoanalysen und an die Berichterstattung.



Betriebsrisiken und Ereignis- oder Umweltrisiken werden konzernweit identifiziert und nach Wesentlichkeitsaspekten gesteuert und überwacht.

Der Konzern hat einen Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) benannt und ein Informationssicherheitsmanagement-System (ISMS) implementiert. Der ISB überwacht die Einhaltung der im ISMS getroffenen Vorgaben bzw. Anforderungen und stellt die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der –IT-Systeme sicher. Bei allen kritischen IT-Störfällen wird der ISB eingebunden.

Ein Notfall-Handbuch beschreibt die Vorgehensweise hinsichtlich der Katastrophenvorsorge bzw. im Katastrophenfall. Weitere Notfallpläne regeln den Umgang mit eventuell auftretenden Betriebsstörungen. Auslagerungen von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen sind ebenfalls in diese Pläne integriert.

Quantifizierung der operationellen Risiken

Operationelle Risiken werden im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts für das Standardszenario mit einem an den aufsichtsrechtlichen Basisindikatoransatz angelehnten Verfahren quantifiziert. Im Stressszenario wird eine Verdopplung des Risikos aus dem Standardszenario angenommen.

Alle Schadensereignisse und Beinahe-Schäden des Konzerns werden in einer Schadensfalldatenbank dezentral durch Operational-Risk-Beauftragte erfasst. Das Risikocontrolling analysiert und aggregiert die Schadensfälle und entwickelt das Instrumentarium methodisch weiter.

Ferner führt die Bank Self-Assessments in Form von Workshops durch. Dabei werden mindestens jährlich in den für das Geschäftsmodell der Rentenbank bedeutenden Geschäftsprozessen wesentliche operationelle Risikoszenarien analysiert und bewertet. Hierbei werden auch Steuerungsmaßnahmen, wie beispielsweise zur Betrugsprävention, bestimmt.

Limitierung und Reporting

Für die operationellen Risiken wird das Limit anhand des modifizierten aufsichtsrechtlichen Basisindikatoransatzes abgeleitet. Die Berichterstattung erfolgt im Zuge des vierteljährigen Risikoberichts.

4.2.5 Regulierungs- und Reputationsrisiken

Definition

Das Regulierungsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen sich negativ auf die Geschäftstätigkeit oder das Betriebsergebnis des Konzerns auswirkt und regulatorische Anforderungen nur unzureichend erfüllt werden.

Reputationsrisiken sind Gefahren aus einer Rufschädigung des Konzerns, die sich wirtschaftlich negativ auswirken.

Steuerung und Überwachung

Die Steuerung der Regulierungsrisiken erfolgt durch die aktive Begleitung regulatorischer Vorhaben sowie sonstiger, die Rentenbank tangierender, Gesetzesinitiativen und durch die Identifizierung möglicher Konsequenzen für die Rentenbank. Hierbei übernimmt der Arbeitskreis ART die führende Rolle. Er ist insbesondere dafür zuständig, aufsichtsrechtliche und anderweitige gesetzliche Vorhaben zu beobachten und zu

bewerten sowie die Compliance-Struktur zu stärken. Dazu initiiert und überwacht der ART Umsetzungs-Projekte. Der Arbeitskreis berichtet dem Vorstand regelmäßig.

Ein Verhaltenskodex und eine professionelle externe Unternehmenskommunikation tragen zur Handhabung der Reputationsrisiken bei.

Die Regulierungs- und Reputationsrisiken werden durch ein Stressszenario im Rahmen der Ertragsplanung quantifiziert und überwacht. Hierzu werden monetäre Auswirkungen dieser Risiken, z. B. Erhöhung der Refinanzierungskosten oder unerwartete Sach- und Personalkosten, für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen angenommen. Darüber hinaus erfolgt die Identifikation von Risiken in Self-Assessments.

Eingetretene Verluste werden in der Schadensfalldatenbank sowie in den monatlichen Soll-Ist-Abgleichen in der Gewinn-und-Verlustrechnung überwacht.

Limitierung und Reporting

Den Regulierungs- und Reputationsrisiken ist im Standardszenario ein Risikolimit von 24,0 Mio. EUR (23,0 Mio. EUR) zugewiesen. Die Berichterstattung erfolgt im vierteljährigen Risikobericht.

4.3 Unternehmensführung (Teil 8 Artikel 435 Abs. 2 CRR)

Auf Angaben gemäß Art. 435 Abs. 2 lit. a und b CRR wurde mit Blick auf das Risikoprofil der Rentenbank, ihren gesetzlich verankerten Förderauftrag sowie ihre durch Gesetz genau definierten Aufgaben und der daraus folgenden Unwesentlichkeit der Informationen verzichtet.

Gemäß § 25c KWG müssen die Geschäftsleiter eines Instituts für dessen Leitung fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Geschäftsleiter in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben. Im Rahmen der Bestellung jedes Vorstandsmitglieds wurde die Eignung der Mitglieder des Vorstands umfassend dokumentiert und bewertet. Die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit der Vorstandsmitglieder werden mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt.

Mindestens einmal jährlich bewertet der Verwaltungsausschuss der Rentenbank die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und spricht gegenüber dem Verwaltungsrat eine diesbezügliche Empfehlung aus. Ebenso bewertet der Verwaltungsausschuss die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Vorstandsmitglieder.

Die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands obliegt dem Verwaltungsrat der Rentenbank. Sofern die Besetzung einer vakanten Vorstandsposition ansteht, wird der Verwaltungsrat bei der Ermittlung von Bewerbern durch den Verwaltungsausschuss unterstützt. Entsprechend der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden bei der Auswahl der Kandidaten u. a. die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands berücksichtigt. Es wird eine dementsprechende Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil entwickelt.

Im Jahr 2014 hat der Verwaltungsrat der Rentenbank einen Risikoausschuss bestellt. Dieser tagt in der Regel zweimal jährlich. Dementsprechend haben bislang sechs Sitzungen (je zwei in den Jahren 2014, 2015 und 2016) stattgefunden (Stand: 31. Dezember 2016).



5. Eigenmittel (Teil 8 Artikel 437 CRR)

Die Offenlegung der Eigenmittel erfolgt gemäß Artikel 437 CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 vom 20. Dezember 2013. Der Konzern nimmt die Befreiung von den Eigenmittel-, Solvenz-, Großkredit-, Verschuldungs- und Offenlegungsmeldepflichten nach Art. 7 Abs. 3 CRR i.V.m. § 2a Abs. 1 KWG auf Einzelinstitutsebene - „Waiver-Regelung“ - in Anspruch.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel des Konzerns wurden nach Art. 72 CRR ermittelt. Als übergeordnetes Unternehmen der Institutsgruppe Landwirtschaftliche Rentenbank ist die Bank gemäß § 10a Abs. 1 KWG i.V.m. Art. 11 ff. CRR für die Berechnung der Eigenmittel auf zusammengefasster Basis verantwortlich. Die Zusammenfassung erfolgt im Rahmen der Vollkonsolidierung.

Die zusammengefassten Eigenmittel der Institutsgruppe zum 31.12.2016 nach Maßgabe der CRR sind in folgender Tabelle im Vergleich zum Vorjahr dargestellt:

	31.12.2016 Mio. EUR	31.12.2015 Mio. EUR
- Gezeichnetes Kapital	135	135
- Einbehaltene Gewinne	3 475	3 046
- Kumulierte sonstige Ergebnisse (Neubewertungsrücklage)	62	112
- Gewinne und Verluste aus Verbindlichkeiten durch Veränderungen der eigenen Bonität	222	286
- Gewinne und Verluste aus derivativen Verbindlichkeiten durch Veränderungen der eigenen Bonität	0	- 1
- Zusätzliche Bewertungsanpassungen	- 353	- 312
- Immaterielle Vermögensgegenstände	- 17	- 18
- Von künftiger Rentabilität abhängige latente Steueransprüche	0	0
- Sonstige Abzugsposten vom harten Kernkapital	0	- 2
- Anpassungen aus Übergangsvorschriften	- 25	- 67
davon kumulierte sonstige Ergebnisse (Neubewertungsrücklage)	- 25	- 67
davon von künftiger Rentabilität abhängige latente Steueransprüche	0	0
Hartes Kernkapital	3 499	3 179
Kernkapital	3 499	3 179
- Nachrangige Verbindlichkeiten	44	46
- Nachrangige Verbindlichkeiten (bestandsgeschützt)	340	414
- Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	0	16
Ergänzungskapital	384	476
Eigenmittel insgesamt	3 883	3 655
Eigenmittel für die Großkreditgrenze im Gesamtbuch	3 883	3 655

Das gezeichnete Kapital von 135 Mio. EUR besteht aus dem Grundkapital der Rentenbank, das in den Jahren 1949 bis 1958 von der Land- und Forstwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland aufgebracht wurde. Das gezeichnete Kapital nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank ist gemäß der EBA-Liste

„Capital instruments in EU member states qualifying as Common Equity Tier 1 instruments by virtue of Article 26(3) of Regulation (EU) No 575/2013“ vom 23. Dezember 2014 als hartes Kernkapital i. S. d. Art. 26 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 28 CRR vollständig anerkannt.

1 010 Mio. EUR (967 Mio. EUR) der einbehaltenen Gewinne von 3 475 Mio. EUR (3 046 Mio. EUR) bestehen aus der nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank gebildeten Haupt- und Deckungsrücklage.

Als kumuliertes sonstiges Ergebnis berücksichtigt die Rentenbank gemäß Art. 35 CRR nicht realisierte Gewinne in Höhe von 62 Mio. EUR (112 Mio. EUR) als hartes Kernkapital. Gemäß der Übergangsbestimmungen des Art. 468 Abs. 2 CRR werden diese Gewinne im Berichtsjahr anschließend zu 40 % (60 %) wieder in Abzug gebracht.

Die Bank hat kein zusätzliches Kernkapital. Somit sind die Kernkapitalanforderungen (hartes und zusätzliches Kernkapital) vollständig mit hartem Kernkapital zu erfüllen.

Der aufsichtsrechtliche Korrekturposten für Gewinne und Verluste basierend auf Veränderungen der eigenen Bonität aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten gemäß Art. 33 Abs. 1 lit. b CRR beträgt 222 Mio. EUR (286 Mio. EUR).

Für derivative Verbindlichkeiten gemäß Art. 33 Abs. 1 lit. c CRR beträgt der aufsichtsrechtliche Korrekturposten für Gewinne und Verluste aus den Veränderungen der eigenen Bonität -0,1 Mio. EUR (-1,5 Mio. EUR).

Im Rahmen der „Vorsichtigen Bewertung“ gemäß Art. 34 i.V.m. Art. 105 CRR hat die Rentenbank die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 zum Eigenkapitalabzug für Bewertungsanpassungen von Fair-Value-Positionen (Prudent Valuation) umgesetzt. Vor dem Hintergrund ihres Geschäftsmodells und der Art der zum Fair Value bewerteten Vermögenswerte und Schulden berücksichtigt die Rentenbank Additional Valuation Adjustments (AVA) zu den einzelnen Unsicherheitsfaktoren. Dabei werden auf Basis von historischen Spreads Abschläge für das AVA zu Marktpreisunsicherheiten der Level 2 und 3 bewerteten Vermögenswerte und Schulden berücksichtigt. Für Level 1 bewertete Instrumente wurde auf Grund der liquiden Märkte kein AVA gebildet, ebenso für Derivate, da hier Besicherungsvereinbarungen getroffen wurden. Für Glattstellungskosten hat die Rentenbank angepasste Bid-/Ask-Preise der Berechnung des AVA für Wertpapiere zu Grunde gelegt, die analog auch für die Bestimmung des AVA für Namenspapiere Verwendung finden. Entsprechend der Höhe des Neugeschäfts werden die Finanzierungskosten berechnet und als AVA für Geldanlage- und Finanzierungskosten berücksichtigt. AVA für konzentrierte Positionen werden ab einer Position von 50 % des Emissionsvolumens berechnet. Das AVA für operationelle Risiken wird pauschal mit 10 % des AVA für Marktpreisunsicherheiten berücksichtigt. Für Modellrisiken, noch nicht verdiente Kredit-Spreads, zukünftige Verwaltungskosten, vorzeitige Kündigungen wird kein AVA gebildet.



Der Gesamtbetrag des AVA zum 31.12.2016 setzt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	31.12.2016 Mio. EUR	31.12.2015 Mio. EUR
AVA		
- für Marktunsicherheit	72	71
- für Glattstellungskosten	244	209
- für Modellrisiko	0	0
- für noch nicht verdiente Kredit-Spreads	0	0
- für Geldanlage- und Finanzierungskosten	2	2
- für konzentrierte Positionen	3	2
- für zukünftige Verwaltungskosten	0	0
- für vorzeitige Kündigung	0	0
- für operationelle Risiken	32	28
AVA gesamt	353	312

Die Anpassungen aus Übergangsvorschriften setzen sich aus nicht realisierten Gewinnen i. S. d. Art. 35 i.V.m. Art. 468. Abs. 2 CRR von -25 Mio. EUR (-67 Mio. EUR) zusammen.

Das Ergänzungskapital von 384 Mio. EUR (476 Mio. EUR) setzt sich aus nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen. Die Rentenbank rechnet nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 384 Mio. EUR (460 Mio. EUR) an. Hiervon entfallen 44 Mio. EUR (46 Mio. EUR) auf nachrangige Darlehen, die als Ergänzungskapital i. S. d. Art. 62 lit. a i.V.m. Art. 63 CRR berücksichtigungsfähig sind. Die übrigen Verträge mit einem anrechenbaren Volumen in Höhe von 340 Mio. EUR (414 Mio. EUR) kommen im Rahmen der Bestandsschutzvorschriften des Art. 484 Abs. 2 und 5 CRR zur Anrechnung. Die hierfür gewährten Zinssätze betragen bis zu 5,0 % bei Fälligkeiten bis zum 21.04.2036. Die nachrangigen Verbindlichkeiten sind in Form von Schuldscheindarlehen, Loan-Agreements und Inhaberpapieren mit Globalurkunden ausgestaltet.

Die bisher angesetzte Portfoliowertberichtigung unter IFRS, welche für das bestehende Restrisiko gebildet wird, dass bereits entstandene Verluste bestehen, jedoch noch nicht erkannt worden sind, erfüllt als spezifische Kreditrisikoanpassung nicht den Tatbestand einer allgemeinen Kreditrisikoanpassung und kann vor diesem Hintergrund nicht gemäß Art. 62 lit. c) CRR angesetzt werden. Die Bank verzichtet somit seit dem 31. Dezember 2016 auf den Ansatz von allgemeinen Kreditrisikoanpassungen gemäß Art. 62 lit. c) CRR als Ergänzungskapital von 16 Mio. EUR.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente:

Die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente sind in der Anlage 2 und die Emissionsbedingungen für „frei handelbare“ Kapitalinstrumente in Anlage 3 dargestellt.

Abstimmung sämtlicher Bestandteile des regulatorischen Eigenkapitals nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 mit der Bilanz:

	Bilanzposten gemäß handels- rechtlichem Konsolidie- rungskreis	Eigenmittel gemäß CRR nach Aufstellung der Bilanz
	31.12.2016 Mio. EUR	31.12.2016 Mio. EUR
- Gezeichnetes Kapital	135	135
- Einbehaltene Gewinne	3 464	3 464
- Fonds für allgemeine Bankrisiken		
- Kumulierte sonstige Ergebnisse (Neubewertungsrücklage)	65	65
- Gewinne und Verluste aus Verbindlichkeiten durch Veränderungen der eigenen Bonität		615
- Zusätzliche Bewertungsanpassungen		- 353
- Immaterielle Vermögensgegenstände	- 12	- 12
- Anpassungen aus Übergangsvorschriften		- 26
- Nachrangige Verbindlichkeiten	741	44
- Nachrangige Verbindlichkeiten (bestandsgeschützt)		340

Offenlegung der Eigenmittel:

Die Offenlegung der Eigenmittel entsprechend der Durchführungsverordnung Nr. 1423/2013 Anhang VI ist in der Anlage 4 dargestellt.

6. Eigenmittelanforderungen (Teil 8 Artikel 438 CRR)

6.1 Regulatorische Eigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen aus dem Adressenausfallrisiko wird für alle Forderungsklassen der Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) angewendet.

Für die Eigenkapitalanforderungen aus dem Adressenausfallrisiko gelten von der Aufsicht vorgegebene Risikogewichte.

Die anrechenbaren Eigenmittel und die Risikoaktiva werden nach IFRS als Gruppenmeldung dargestellt. Geschäftspartner- und Geschäftsratings sind im Kreditrisikostandardansatz maßgeblich. Bei der Ermittlung der Risikogewichte für Adressenausfallrisikopositionen werden ausschließlich externe Ratings von Moody's Investors Service verwendet. Sofern ein Geschäftsrating vorliegt, wird dieses anstelle des Geschäftspartnerratings herangezogen. Liegt kein Geschäfts- oder Geschäftspartnerrating vor, wird ein Risikogewicht nach dem Sitzlandrating bestimmt. Die externen Ratings werden den Bonitätsstufen ausschließlich nach dem von der EBA veröffentlichten Standard zugeordnet.



Das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) entsprechend Artikel 381 CRR wird mit Eigenkapital unterlegt.

Nachfolgende Übersicht zeigt die gewichteten Risikoaktiva aus dem Adressenausfallrisiko im KSA, gegliedert nach Forderungsklassen zum 31.12.2016 im Vergleich zum Vorjahr:

	31.12.2016 Mio. EUR	31.12.2015 Mio. EUR
Gewichtete Risikoaktiva gegenüber		
- Zentralstaaten und Zentralbanken	63	61
- öffentlichen Stellen	41	41
- Instituten	11 802	12 014
- Unternehmen	2	4
- Investmentfonds	0	0
- Beteiligungen	119	119
- Instituten in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	1 284	1 395
- sonstige Posten	38	40
Gesamtrisikobertrag für das Adressenausfallrisiko	13 349	13 674

Die Risikobeträge der Gruppe insgesamt stellten sich zum 31.12.2016 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2016 Mio. EUR	31.12.2015 Mio. EUR
Gesamtrisikobetrag für das		
- Adressenausfallrisiko	13 349	13 674
- Marktrisiko	0	0
- operationelles Risiko	834	1 173
- CVA-Risiko (Anpassung der Kreditbewertung)	916	904
Gesamtrisikobetrag	15 099	15 751

Die Eigenmittelanforderungen (8 % der risikogewichteten Aktiva) zum 31.12.2016 im Vergleich zum Vorjahr sind in folgender Tabelle dargestellt:

	31.12.2016 Mio. EUR	31.12.2015 Mio. EUR
Eigenmittelanforderungen für		
- Zentralstaaten und Zentralbanken	5	5
- öffentlichen Stellen	3	3
- Instituten	944	962
- Unternehmen	0	0
- Investmentfonds	0	0
- Beteiligungen	10	10
- Instituten in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	103	112
- sonstige Posten	3	3
Eigenmittelanforderungen für das Adressenausfallrisiko	1 068	1 094

Nachfolgende Übersicht enthält die harte Kernkapitalquote, Kernkapitalquote und Gesamtkapitalquote der Gruppe zum 31.12.2016 im Vergleich zum Vorjahr:

	31.12.2016 in %	31.12.2015 in %
harte Kernkapitalquote	23,2	20,2
Kernkapitalquote	23,2	20,2
Gesamtkapitalquote	25,7	23,2

6.2 Risikotragfähigkeit

Im „Going-Concern-Ansatz“ wird von einer Unternehmensfortführung ausgegangen und die Einhaltung der Steuerungsziele „Erzielung eines stabilen angemessenen operativen Ergebnisses (HGB-Ergebnis)“ und „Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen“ überwacht. Hierfür wird den aus den Standard- und Stressszenarien resultierenden Adressenausfall-, Marktpreis-, operationellen Risiken sowie den Regulierungs- und Reputationsrisiken des Konzerns jeweils ein Anteil des Risikodeckungspotenzials gegenübergestellt.

Nach Abzug der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen und aufsichtsrechtlichen Korrekturposten vom Risikodeckungspotenzial müssen noch genügend Kapitalbestandteile vorhanden sein, um die Risiken aus den konservativ festgesetzten Stressszenarien abdecken zu können. Der aufsichtsrechtliche Eigenmittelbedarf wurde auf Basis einer Gesamtkapitalquote von 13,91 % entsprechend der Warnschwelle des Sanierungsplans errechnet. Im Vorjahr hat die Bank den aufsichtsrechtlichen Eigenmittelbedarf auf Basis der Warnschwelle von 12 % der harten Kernkapitalquote (CET1-Quote) ermittelt.

Mit dem Risikodeckungspotenzial werden erwartete und unerwartete Verluste unterlegt. Es leitet sich aus den Konzernzahlen nach IFRS ab. Das Risikodeckungspotenzial 1 unterlegt dabei die Risiken aus den Standardszenarien, das Risikodeckungspotenzial 2 die Risiken aus den Stressszenarien. Standardszenarien werden mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % und Stressszenarien mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % simuliert.

Das Risikodeckungspotenzial stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2016 Mio. EUR	31.12.2015 Mio. EUR
Verfügbares Betriebsergebnis	151,4	187,8
+ Gewinnrücklage (anteilig)	201,0	156,2
= Risikodeckungspotenzial 1	352,4	344,0
+ Gewinnrücklage (anteilig)	1 263,5	1 118,9
- Eigenbonitätseffekt und DVA	- 0,1	- 0,1
+ Neubewertungsrücklage	65,4	61,6
- stille Lasten in Wertpapieren der IFRS-Kategorie HtM	- 3,3	- 3,7
= Risikodeckungspotenzial 2	1 677,9	1 520,7
+ Gewinnrücklage (anteilig)	2 000,0	2 200,0
+ Gezeichnetes Eigenkapital (Grundkapital)	135,0	135,0
= Risikodeckungspotenzial 3	3 812,9	3 855,7

Das verfügbare Betriebsergebnis in Höhe von 151 Mio. EUR (188 Mio. EUR) leitet sich aus dem operativen IFRS-Planergebnis ab.

Die Allokation des Risikodeckungspotenzials 1 auf die Risikoarten Adressenausfall-, Marktpreis- und operationelles Risiko sowie Regulierungs- und Reputationsrisiko stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2016		31.12.2015	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Adressenausfallrisiko	260,0	73,8	260,0	75,6
Marktpreisrisiko	33,4	9,5	26,0	7,5
operationelles Risiko	35,0	9,9	35,0	10,2
Regulierungs- und Reputationsrisiken	24,0	6,8	23,0	6,7
Gesamtrisiko	352,4	100,0	344,0	100,0
Risikodeckungspotenzial 1	352,4	100,0	344,0	100,0

Für sektorale Konzentrationsrisiken im Bankensektor ist ein pauschaler Risikobetrag in Höhe von 50 Mio. EUR in den Szenarien für Adressenausfallrisiken enthalten. Zur Abbildung der Modellrisiken wird ein Risikopuffer in den Standardszenarien der Marktpreisrisiken von 14,4 Mio. EUR (7 Mio. EUR) vorgehalten.

Das Risikodeckungspotenzial 2 fungiert als Globallimit und wird nicht auf die einzelnen Risikoarten aufgeteilt.

In einem weiteren Steuerungskreis wird die Risikotragfähigkeit nach dem „Liquidationsansatz“ betrachtet. Für den Konzern steht dabei der Gläubigerschutz im Vordergrund. Daher werden sämtliche stillen Reserven und Lasten im Risikodeckungspotenzial berücksichtigt. Des Weiteren werden keine geplanten und noch nicht erzielten Gewinne (verfügbares Betriebsergebnis) einbezogen. Im „Liquidationsansatz“ muss noch genügend Risikodeckungspotenzial vorhanden sein, um die Effekte aus den nochmals konservativeren Stressszenarien abzudecken. Liquidationsszenarien mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 % werden für Adressenausfall-, Marktpreis-, operationelle, Regulierungs- und Reputationsrisiken simuliert.

Dieser Steuerungskreis dient neben dem Ziel des Gläubigerschutzes auch dazu, Ergebnisse zu beobachten und kritisch zu reflektieren.

Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts-, operationelle Risiken sowie Reputations- und Regulierungsrisiken werden darüber hinaus inversen Stresstests unterzogen. Ausgangspunkt ist ein maximal zu tragender Verlust in Höhe des Risikodeckungspotenzials. Die angenommenen Szenarien haben eine niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit.

Außerdem werden die Auswirkungen eines konjunkturellen wirtschaftlichen Abschwungs auf die Risikotragfähigkeit untersucht.

Im Sanierungsplan hat die Bank unterschiedliche Belastungsszenarien entwickelt, welche ohne Sanierungsmaßnahmen in ihrer Schwere jeweils eine „Near-Default“-Situation herbeiführen können. Dabei wurden jeweils sich schnell und graduell entwickelnde sowie idiosynkratische, marktweite und kombinierte Szenarien untersucht. Eine „Near-Default“-Situation im Sinne dieses Sanierungsplans liegt vor, wenn mindestens ein Sanierungsindikator seine definierte Sanierungsschwelle überschritten respektive unterschritten hat und die Rentenbank nach wie vor in der Lage ist, eigenständig zu handeln. Die Belastungsszenarien wurden dabei in ihrer zeitlichen Entwicklung analysiert und hinsichtlich aller definierten Sanierungsindikatoren quantifiziert.

7. Gegenparteiausfallrisiko (Teil 8 Artikel 439 CRR)

7.1 Zentrale Gegenpartei

Die Rentenbank schließt Geschäfte mit einer zentralen Gegenpartei ausschließlich im besicherten Geldgeschäft ab. Sie tätigt Repo-Geschäfte mit der Eurex Repo GmbH als zentraler Gegenpartei. Das Risikogewicht für diese zentrale Gegenpartei beträgt entsprechend Art. 305 Abs. 3 CRR 4 %. Zum 31.12.2016 betrug der Bestand 2 264 Mio. EUR (Vorjahr: 1 502 Mio. EUR).

7.2 Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen

Derivate dienen ausschließlich der Absicherung von bestehenden oder absehbaren Marktpreisrisiken und werden nur mit Geschäftspartnern im EU- und OECD-Raum abgeschlossen.

Die Bank hat mit allen Kontrahenten, mit denen Derivatgeschäfte getätigt werden, eine Besicherungsvereinbarung abgeschlossen, so dass der über die vertraglich definierten, bonitätsabhängigen Frei- und Mindesttransferbeträge hinausgehende positive Marktwert aus dem Derivategeschäft durch Bareinlagen in Euro zu besichern ist. Andererseits verpflichtet sich die Bank, bei negativem Marktwert Bareinlagen in Euro bereitzustellen, sofern diese über dem entsprechenden Frei- und Mindesttransferbetrag liegen. Die gestellten und erhaltenen Sicherheiten werden täglich mit EONIA verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen monatlich.

Grundlage der Berechnung des internen Kapitals und der Obergrenzen zur Unterlegung des Gegenparteiausfallrisikos ist die Bemessungsgrundlage entsprechend der Marktbewertungsmethode nach Art. 274 CRR unter Berücksichtigung von Sicherheiten. Zum 31.12.2016 betrug die Kontrahentenausfallrisikoposition aus allen derivativen Geschäften (Kreditäquivalenzbetrag) 4 234 Mio. EUR (4 801 Mio. EUR).

Aufrechnungsvereinbarungen werden ausschließlich für Derivate verwendet. Die Nutzung von Aufrechnungsmöglichkeiten aus standardisierten und aufsichtsrechtlich anerkannten Nettingvereinbarungen mit grundsätzlich allen Kontrahenten reduziert die positiven Wiederbeschaffungswerte.

Die folgende Übersicht zeigt die positiven Wiederbeschaffungswerte aus derivativen Geschäften zum 31.12.2016 vor und nach Anwendung von Nettingvereinbarungen und anrechenbaren Sicherheiten in Übereinstimmung mit Art. 274 CRR:

	31.12.2016 Mio. EUR	31.12.2015 Mio. EUR
Positive Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten	6 550	7 239
Aufrechnungsmöglichkeiten	2 316	2 438
anrechenbare Sicherheiten	2 605	2 750
Positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten	1 629	2 051

Die positiven Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten entsprechen im Wesentlichen den aufsichtsrechtlichen Zuschlägen (Add-Ons) nach Art. 274 Abs. 2 CRR.

Die positiven Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten von 6 550 Mio. EUR bestehen aus zinsbezogenen Kontrakten von 1 604 Mio. EUR und währungsbezogenen Kontrakten von 4 946 Mio. EUR. Die Bank schließt keine Kreditderivate, wie Credit Default Swaps (CDS), ab.

Die Limitierung derivativer Risikopositionen je Kontrahent erfolgt im Rahmen der Prozesse zur Steuerung und Überwachung kontrahentenbezogener Adressenausfallrisiken.

Das Szenario einer Herabstufung der Triple-A-Ratings der Rentenbank in Verbindung mit Sicherheiten nachschüssen aus Besicherungsvereinbarungen wird regelmäßig validiert und ist derzeit nicht wesentlich. Die Besicherungsvereinbarungen mit Derivatekontrahenten sehen grundsätzlich keine vom Rating abhängigen Sicherheiten nachschüsse der Rentenbank vor. Insofern erwartet die Rentenbank in dem Szenario Rating-Herabstufung keine zusätzlichen Sicherheiten nachschüsse. Die Triple-A-Ratings der Rentenbank ergeben sich unmittelbar aus der gesetzlichen Haftung des ebenfalls Triple-A gerateten Bundes für die Verbindlichkeiten der Rentenbank.

Die in den Adressenausfall- und Marktpreisrisikoszenarien enthaltenen Korrelationen werden risikomindernd berücksichtigt. Die Möglichkeit einer risikomindernden Berücksichtigung von Wechselwirkungen/Korrelationseffekten zwischen den Risikoarten wird nicht in Anspruch genommen.

8. Kapitalpuffer (Teil 8 Artikel 440 CRR)

Der antizyklische Kapitalpuffer sowie die geografische Verteilung stellen sich zum 31.12.2016 wie folgt dar:

31.12.2016	in %
Antizyklischer Kapitalpuffer nach § 10 d KWG	0,180
davon Norwegen	0,080
davon Schweden	0,010

Offenlegung der geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen:

Die Offenlegung zum 31.12.2016 entsprechend den Standards für die Offenlegung von Informationen in Bezug auf die Einhaltung des vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers ist in der Anlage 5 dargestellt.

9. Systemrelevanz (Teil 8 Artikel 441 CRR)

Die Rentenbank ist kein global systemrelevantes Institut.

10. Kreditrisikoanpassungen (Teil 8 Artikel 442 CRR)

10.1 Wertberichtigung von finanziellen Vermögenswerten

Zu jedem Bilanzstichtag wird untersucht, ob es objektive Hinweise dafür gibt, dass nicht alle Zins- und Tilgungsleistungen vertragskonform erbracht werden können. Anhand folgender Kriterien wird eine Forderung nach Rechnungslegungszwecken als überfällig beurteilt:

- Interne Bonitätseinstufung im „Non-Investment-Grade“
- Leistungsgestörte, gestundete oder restrukturierte Engagements
- Wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners
- Wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Sitzlandes des Geschäftspartners

Die Festlegung der Wesentlichkeit bei der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit und die Kriterien für die Bonitätseinstufung erfordern Ermessensentscheidungen.

Aufgrund der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert müssen finanzielle Vermögenswerte der Kategorie „Designated as at Fair Value“ nicht gesondert auf Wertminderungen überprüft werden, da diese bereits enthalten und GuV-wirksam erfasst sind.

Zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertete Forderungen und Finanzanlagen:

In der Bank wird die Werthaltigkeit sowohl für signifikante Einzelforderungen und Wertpapiere als auch für Forderungen von betragsmäßig untergeordneter Bedeutung auf Einzelbasis beurteilt. Liegen objektive Hinweise auf eine Wertminderung vor, wird die Wertberichtigung als Differenz zwischen dem Buchwert und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme ermittelt. Die Bestimmung der erwarteten Zahlungsströme basiert auf qualifizierten Schätzungen, bei denen neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Geschäftspartners auch die Verwertung eventueller Sicherheiten sowie weitere Unterstützungsfaktoren, wie die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung oder staatliche Haftungsmechanismen, berücksichtigt werden. Diskontierungsfaktor für festverzinsliche Forderungen und Wertpapiere ist der ursprüngliche Effektivzins, für variabel verzinsliche Forderungen und Wertpapiere der aktuelle Effektivzins und für die zu Anschaffungskosten bewerteten Beteiligungen die aktuelle Markttrendite eines vergleichbaren finanziellen Vermögenswerts. Die so ermittelte Wertberichtigung wird für Forderungen in der GuV-Position Risikovorsorge/Förderbeitrag und für Wertpapiere der Kategorie „Held to Maturity“ sowie für die Beteiligungen im Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst.

Nach IFRS werden Wertminderungen aufgrund von Zahlungsausfällen nur für bereits eingetretene Verluste ermittelt. Da die Rentenbank Kredite vorrangig an andere Banken auslegt, werden eventuelle Verluste zeitnah identifiziert. Für das grundsätzlich bestehende Restrisiko, bereits eingetretene Risiken noch nicht erkannt zu haben, wird für zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertete Forderungen und Wertpapiere eine Portfoliowertberichtigung auf Basis eines Modells zur Darstellung des erwarteten Verlustes gebildet. Die Buchwerte der Portfolien werden, abgeleitet aus den Produkt- bzw. Geschäftspartnerratings, mit Ausfallwahrscheinlichkeiten und den Verlustquoten bei Ausfall gewichtet. Da es keine statistisch relevante Anzahl von Ausfällen im Konzern gibt,



werden Ausfallwahrscheinlichkeiten aus externen Daten von Ratingagenturen ermittelt und die Verlustquoten bei Ausfall an aufsichtsrechtliche Vorgaben angelehnt. Vermögensgegenstände in den Bonitätsklassen DDD bis D (Problemkredit) werden auf Basis der Deposit/Swap-Kurve abgezinst, da Ausfälle bereits in der Schätzung der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme berücksichtigt worden sind.

Finanzanlagen der Kategorie „Available for Sale“, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:

Sofern bei den Finanzanlagen objektive Hinweise darauf schließen lassen, dass eine Wertminderung vorliegt, wird diese als Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und dem aktuellen beizulegenden Zeitwert ermittelt. Der so berechnete Verlust wird als Korrektur der Neubewertungsrücklage im Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst.

Entfallen die Gründe für eine Wertminderung, ist für Schuldtitel eine GuV-wirksame Wertaufholung vorzunehmen.

Ein Darlehen ist notleidend, sofern o.g. Wertminderungen erfasst werden.

10.2 Risikovorsorge

Der Posten Risikovorsorge/Förderbeitrag in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung beinhaltet im Wesentlichen die im Berichtsjahr zugesagten, diskontierten Förderaufwendungen für die Programmkredite und deren Verbrauch über die Restlaufzeit. Die Förderaufwendungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Zinssatz des jeweiligen zinsverbilligten Programmkredits und dem Refinanzierungssatz zum Zeitpunkt der Kreditzusage zuzüglich eines Verwaltungskostensatzes.

Daneben werden hier Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen auf Forderungen aufgrund von Zahlungsausfällen sowie Erträge aus Eingängen abgeschriebener Forderungen ausgewiesen.

Die Risikovorsorge und der Förderbeitrag im Kreditgeschäft stellten sich zum 31.12.2016 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	Förderbeitrag		Einzelwertberichtigungen		Portfoliowertberichtigung	
	2016 Mio. EUR	2015 Mio. EUR	2016 Mio. EUR	2015 Mio. EUR	2016 Mio. EUR	2015 Mio. EUR
Bestand zum 01.01.	358,1	343,3	2,2	0,0	16,3	14,7
Zuführungen	89,3	82,1	0,0	2,2	3,7	2,1
Verbrauch	70,2	67,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Auflösungen	0,0	0,0	2,2	0,0	0,0	0,5
Bestand zum 31.12.	377,2	358,1	0,0	2,2	20,0	16,3
davon für						
Forderungen an Kreditinstitute	356,8	343,7	0,0	2,2	17,1	14,0
Forderungen an Kunden	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	1,1
Kreditzusagen	20,4	14,4	0,0	0,0	0,4	0,3
Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,9

Gem. Art. 442 lit. h) CRR haben die Institute die Höhe der notleidenden und überfälligen Risikopositionen getrennt aufzuführen und sofern praktikabel nach wesentlichen geografischen Gebieten und Wirtschaftszweigen aufzuschlüsseln. Darüber hinaus sollen sowohl die spezifischen als auch die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen nach geografischen Gebieten und Wirtschaftszweigen offengelegt werden.

In der Rentenbank bestehen zum 31.12.2016 notleidende und überfällige Risikopositionen in Höhe von 20 Mio. EUR, welche ausschließlich aus den gebildeten Portfoliowertberichtigungen (spezifische Kreditrisikoanpassungen) resultieren. Darüber hinaus bestehen keine weiteren notleidenden bzw. überfälligen Risikopositionen.

Aus diesem Grund erfolgt keine detaillierte Aufteilung der o. g. Positionen (notleidend, überfällig, spezifische oder allgemeine Kreditrisikoanpassungen) nach Wirtschaftszweigen (Art. 442 lit. g) CRR) bzw. geografischen Gebieten (Art. 442 lit. h) CRR). Die Portfoliowertberichtigungen beschränken sich nahezu ausschließlich auf Forderungen an Finanzdienstleister sowie öffentliche Verwaltung innerhalb der europäischen Union.

10.3 Adressenausfallrisiken

In den nachfolgenden Darstellungen sind die Adressenausfallrisikopositionen, differenziert nach Risikopositionsklassen, Regionen, Branchen und Restlaufzeiten ohne Berücksichtigung von Kreditminderungstechniken zum 31.12.2016 dargestellt. Der Posten Kredite beinhaltet auch offene Zusagen und sonstiges außerbilanzielles Kreditgeschäft.

Die dargestellten Zahlen beziehen sich nach IFRS 7.B9 auf den Bruttobuchwert, welcher dem Buchwert des jeweiligen Bilanzpostens im IFRS-Konzernabschluss entspricht. Eventualverpflichtungen wurden mit ihrem Nominalwert angesetzt.

10.3.1 Bruttokreditvolumen nach Risikopositionsklassen (aufsichtsrechtlich)

in Mio. EUR Risikopositionen gegenüber	Bemessungsgrundlage	
	31.12.2016	Durchschnittswerte 2016
- Zentralstaaten und Zentralbanken	1 564	2 981
- regionalen und lokalen Gebietskörperschaften	7 918	7 472
- multilateralen Entwicklungsbanken	2 234	2 135
- internationalen Organisationen	10	10
- öffentlichen Stellen	16 941	18 553
- Instituten	50 067	49 673
- Unternehmen	2	2
- Investmentfonds	0	0
- Beteiligungen	119	119
- Instituten in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	11 921	12 116
- sonstigen Posten	39	41
Gesamt	90 815	93 102

10.3.2 Bruttokreditvolumen nach Forderungsarten

Bruttokreditvolumen in Mio. EUR	Kredite	Finanzanlagen	Derivative Finanzinstrumente
Gesamt	67 257	19 254	6 550

10.3.3 Bruttokreditvolumen nach Forderungsarten und Regionen

	Kredite		Finanzanlagen		Derivative Finanzinstrumente	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Bruttokreditvolumen						
Deutschland	65 701	97,7	4 043	21,0	1 429	21,8
Europa	1 556	2,3	13 639	70,8	4 842	73,9
OECD (ohne EU)	0	0,0	1 572	8,2	278	4,2
Gesamt	67 257	100,0	19 254	100,0	6 550	100,0

10.3.4 Bruttokreditvolumen nach Forderungsarten und Branchen

	Kredite		Finanzanlagen		Derivative Finanzinstrumente	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Privatbanken/Sonstige Banken	10 423	15,5	2 554	13,3	1 085	16,6
Ausländische Banken	1 556	2,4	14 348	74,5	4 851	74,0
Öffentliche Banken	33 687	50,1	735	3,8	211	3,2
Genossenschaftsbanken	13 595	20,2	132	0,7	133	2,0
Zentralbanken	500	0,7				
Nichtbanken	7 495	11,1	1 485	7,7	271	4,1
Gesamt	67 256	100,0	19 254	100,0	6 551	100,0

10.3.5 Bruttokreditvolumen nach Forderungsarten und Restlaufzeiten

	Kredite		Finanzanlagen		Derivative Finanzinstrumente	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
< 1 Jahr	8 253	12,5	3 575	18,5	2 025	30,9
1 Jahr - 5 Jahre	16 453	24,8	7 828	40,7	3 174	48,5
> 5 Jahre bis unbefristet	41 560	62,6	7 851	40,8	1 351	20,6
Gesamt	66 266	100,0	19 254	100,0	6 550	100,0

Unwiderrufliche Kreditzusagen von 991 Mio. EUR sind in der Restlaufzeitenauswertung nicht enthalten.

11. Unbelastete Vermögenswerte (Teil 8 Artikel 443 CRR)

Für die Offenlegung unbelasteter und belasteter Vermögenswerte gemäß Artikel 443 CRR folgt die Rentenbank der EBA-Leitlinie zur Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten (EBA/GL/2014/03) vom 27. Juni 2014 sowie dem BaFin-Rundschreiben zur Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (BA 52-QIN 4300-2014/0001) vom 30. August 2016.

Nach der Definition der EBA sind die Vermögenswerte belastet bzw. gebunden, wenn diese für das Institut nicht frei zur anderweitigen Mittelbeschaffung zur Verfügung stehen. Dies ist stets dann der Fall, wenn sie verpfändet oder verliehen werden, d.h. zur Absicherung eigener Kredite und Besicherung potentieller Verpflichtungen aus dem Derivategeschäft (Collateral-Vereinbarungen) im Rahmen von bilanziellen oder außerbilanziellen Transaktionen genutzt werden und damit nicht frei verfügbar sind. Als nicht frei verfügbar sind Vermögenswerte auch dann zu betrachten, wenn es zur Entnahme oder zum Austausch einer ausdrücklichen vorherigen Erlaubnis bedarf.

Die Offenlegung quantitativer Angaben erfolgt auf Grundlage der Medianwerte vierteljährlich erhobener Daten für das Geschäftsjahr 2016.

Innerhalb der Rentenbank-Gruppe werden die nachfolgend genannten Geschäfte ausschließlich beim Mutterunternehmen konzentriert.

11.1 Quantitative Angaben

Vorlage A - Vermögenswerte

in Mio. EUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Vermögenswerte	6 703		90 434	
Aktieninstrumente	0	0	119	119
Schuldtitle	16	20	19 902	19 813
Sonstige Vermögenswerte	0		7 951	

Vorlage B - Erhaltene Sicherheiten

in Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle, die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten	2 967	697
Aktieninstrumente	0	0
Schuldtitle	639	697
Sonstige erhaltene Sicherheiten	2 328	0
Andere ausgegebene eigene Schuldtitle als eigene Pfandbriefe oder ABS	0	0

Vorlage C – Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

in Mio. EUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitle als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	8 036	9 499

11.2 Qualitative Angaben

Der überwiegende Teil (ca. 61%) der belasteten Vermögenswerte von 6 703 Mio. EUR resultiert aus Sicherheitenstellungen im Derivategeschäft sowie aus in die Deckungsmasse für gedeckte Schuldverschreibungen eingestellten Forderungen (Deckungsstock). Die Rentenbank schließt mit allen Derivatekontrahenten Netting- und Besicherungsvereinbarungen ab. Die Vertragsschließung erfolgt auf Basis von Master Agreements (Rahmenverträge) der International Swaps and Derivatives Association, New York (ISDA) als Credit Support Annex (CSA) oder nach dem Deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (DRV) als Besicherungsanhang (BSA). Als Sicherheiten werden

ausschließlich Barsicherheiten in Euro ausgetauscht. Pro Kontrahent werden negative und positive Marktwerte aus den derivativen Geschäften saldiert. Ist der Saldo positiv, so sind Sicherheiten vom Kontrahenten zu stellen, sofern die positiven Marktwerte über die vertraglich definierten Frei- und Mindesttransferbeträge hinausgehen. Ist die Summe negativ, sind Sicherheiten unter Berücksichtigung der Frei- und Mindesttransferbeträge von der Rentenbank zu stellen.

Grundlage für den Deckungsstock ist das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR-Gesetz) sowie dessen Verweise auf das deutsche Pfandbriefgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß § 13 Abs. 2 des LR-Gesetzes ist die Rentenbank zur jederzeitigen Deckung bezüglich der von ihr ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen in Höhe des Nennwerts und der Zinsen verpflichtet. Die Prüfung des Treuhänders zum Bilanzstichtag ergab eine sichernde nominelle Überdeckung von 116,2 % des Nennwerts der gedeckten Schuldverschreibungen (inkl. Deckungsrücklage gemäß § 2 Abs. 3 LR-Gesetz in der vom Verwaltungsrat in 2016 beschlossenen Höhe) und eine Mehrfachüberdeckung bezüglich der Zinsen. Die Überdeckung wurde am 11.01.2017 von dem bestellten Treuhänder bescheinigt.

Die übrigen belasteten Vermögenswerte verteilen sich auf die Mindestreserve bei der Deutschen Bundesbank und das Repo-Geschäft: Bei der XEMAX hat die Rentenbank Vermögenswerte mit einem Medianwert von 16 Mio. EUR hinterlegt. Für die Teilnahme der Rentenbank als Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit Repo-Transaktionen werden diese als Sicherheitenleistung für den Clearing Fonds bei der EUREX Clearing AG, Frankfurt am Main (EUREX) verpfändet. Für die Besicherung von EUREX-Repo-Geschäften hat die Rentenbank vertragliche Vereinbarungen mit der EUREX Clearing AG und der Clearstream Banking AG abgeschlossen.

Darüber hinaus bestehen zum 31.12.2016 bei der Rentenbank keine weiteren Besicherungsvereinbarungen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Buchwert der belasteten Vermögenswerte insbesondere aufgrund der bei der Bundesbank hinterlegten Mindestreserve erhöht.

„Sonstige Vermögenswerte“ werden nicht zur Besicherung verwendet. Die Position beinhaltet ausschließlich unbelastete Vermögenswerte wie die positiven Marktwerte aus Derivaten, die Portfoliobewertung Bilanzgeschäfte, Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Investment Properties.

Zum 31.12.2016 bestehen keine außerbilanziellen Geschäfte, die mit Vermögenswerten gedeckt sind.

Bei den erhaltenen Sicherheiten handelt es sich zum einen um die im Rahmen von EUREX-Repo-Geschäften erhaltenen Wertpapiersicherheiten mit einem Medianwert von insgesamt 1.336 Mio. EUR. Der beizulegende Zeitwert der davon wiederverwendeten Sicherheiten beläuft sich als Medianwert auf 639 Mio. EUR. Dem gegenüber war die Rentenbank zur Erbringung von Sicherheitenleistungen für Current Liquidating Margin und Additional Margin zum Stichtag nur in Höhe von 287,3 Mio. EUR tatsächlich verpflichtet. Zum anderen werden innerhalb der sonstigen erhaltenen Sicherheiten die erhaltenen Barsicherheiten aus dem Derivategeschäft ausgewiesen.

Es bestanden zum Jahresende im Rahmen von Repo-Geschäften keine weiteren begebenen Sicherheiten seitens der Rentenbank.

12. Inanspruchnahme von ECAI (Teil 8 Artikel 444 CRR)

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Adressenausfallrisikopositionen im KSA kommen ausschließlich externe Ratings von Moody's Investors Service zur Anwendung. Die externen Ratings werden den Bonitätsstufen ausschließlich nach dem von der EBA veröffentlichten Standard zugeordnet. Es werden keine Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten des Bankbuchs übertragen.

Es werden keine Forderungswerte von den Eigenmitteln abgezogen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe des Adressenausfallrisiko-Exposures vor und nach Sicherheiten der im KSA geltenden aufsichtsrechtlichen Risikogewichte zum 31.12.2016.

Risiko- gewicht in %	Positionswerte	Risikogewichtete Aktiva	Positionswerte	Risikogewichtete Aktiva
	vor Kreditrisikominderung Mio. EUR		nach Kreditrisikominderung Mio. EUR	
0	25 782	0	28 460	0
4	2 265	91	2 265	91
10	11 003	1 100	11 003	1 100
20	37 890	7 398	37 312	7 283
50	13 716	5 766	11 616	4 716
100	159	159	159	159
250	0	0	0	0
Gesamt KSA	90 815	14 514	90 815	13 349

Substitutionseffekte führen dazu, dass Positionswerte mit ursprünglich höheren Risikogewichten in Positionen mit Risikogewicht 0 % ausgewiesen werden, so dass sich die Gesamtsumme der Positionswerte nicht ändert.

13. Marktrisiko (Teil 8 Artikel 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko wird die Währungsgesamtposition ermittelt. Diese betrug zum 31.12.2016 nach dem Standardverfahren 1,3 Mio. EUR (0,2 Mio. EUR). Der Schwellenwert nach Art. 351 CRR wird nicht überschritten, sodass keine Eigenmittelunterlegung für das Fremdwährungsrisiko erfolgte.

Rohwaren-, Handelsbuch-Risikopositionen sowie Abwicklungsrisikopositionen und andere Marktrisikopositionen bestehen nicht. Eigene Risikomodelle werden nicht verwendet.

14. Operationelles Risiko (Teil 8 Artikel 446 CRR)

Im Berichtsjahr wurde das operationelle Risiko für aufsichtsrechtliche Zwecke anhand des Basisindikatoransatzes nach Art. 315 CRR ermittelt. Der Gesamtrisikobetrag für das operationelle Risiko zum 31.12.2016 betrug 916,7 Mio. EUR (1 173 Mio. EUR).

15. Beteiligungspositionen im Anlagebuch (Teil 8 Artikel 447 CRR)

Der Posten Finanzanlagen des IFRS-Konzernabschlusses umfasst u. a. Beteiligungen. Das Beteiligungsengagement steht im Zeichen des gesetzlichen Auftrags der Rentenbank. Der Fördergedanke steht im Vordergrund der Beteiligungsstrategie und nicht die Maximierung von Ergebnisbeiträgen. Die strategischen Beteiligungen erfolgen durch den Erwerb von Eigenkapitalanteilen. Aufgrund der sehr eingeschränkten Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften und der an die LR Beteiligungsgesellschaft mbH gegebenen Patronatserklärung sind alle wesentlichen Risiken auf die Rentenbank konzentriert und werden von dieser auf Gruppenebene gesteuert.

Beschreibung	Name	Gezeichnetes Kapital in Mio. EUR	Anteil am Kapital in %	Buchwert in Mio. EUR
Kreditinstitute	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt	3 646,3	2,2	111,4
Übrige Unternehmen	Getreide-Import-Gesellschaft mbH, Frankfurt	7,7	100,0	3,1
	Deutsche Bauernsiedlung - Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH, Frankfurt	8,7	25,1	0,0
	LAND-DATA Beteiligungs GmbH, Hannover	0,8	10,9	0,1
	LAND-DATA GmbH, Hannover	1,0	10,9	0,2
	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Leezen	10,2	9,8	0,0
	Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Hannover	0,8	6,3	0,0
	Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Magdeburg	9,2	5,5	0,5
	Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbh, Kiel	27,5	3,2	3,5

15.1 Wertansätze für Beteiligungspositionen

Beteiligungen werden mit ihren Anschaffungskosten bilanziert, da es sich hier nicht um börsennotierte Unternehmen handelt und keine verlässliche Schätzung des beizulegenden Zeitwerts möglich ist.

Der Buchwert nach IFRS der nicht börsennotierten Anteile an Unternehmen zum 31.12.2016 beträgt 119 Mio. EUR (119 Mio. EUR).

15.2 Realisierte und unrealisierte Gewinne oder Verluste aus Beteiligungspositionen

Der Impairmenttest nach IAS 39 zum 31.12.2016 ergab keinen Abschreibungsbedarf, da keine objektiven Hinweise auf eine Wertminderung vorlagen. Im Berichtszeitraum entstanden keine realisierten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Liquidation sowie latente Neubewertungsgewinne oder -verluste. Damit findet dieser Posten auch keine Berücksichtigung im harten Kernkapital entsprechend Artikel 447 lit. e CRR.

16. Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (Teil 8 Artikel 448 CRR)

Zur Überwachung der Zinsänderungsrisiken ermittelt der Konzern täglich für alle zinssensitiven Geschäfte der Segmente „Fördergeschäft“ und „Treasury Management“ Barwertsensitivitäten. Auf Gesamtbankebene erfolgt diese Untersuchung zusätzlich quartalsweise für alle zinssensitiven Positionen des Konzerns mit einem barwertorientierten Modell.

Das Zinsänderungsrisiko aus offenen Positionen darf die durch Beschluss des Vorstands festgelegten Risikolimite nicht überschreiten. Die Einhaltung der Limite wird täglich überwacht und an den Vorstand berichtet, wobei die Auslastung der Risikolimite sensitivitätsbasiert gemessen wird. Die Barwertsensitivität entspricht im Wesentlichen der ertragsmäßigen Auswirkung im Laufzeitband bis ein Jahr.

Der Bank meldet die Angaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch entsprechend § 25 Abs. 2 KWG bzw. § 6 Abs. 3 FinaRisikoV (Anlage 13 zur FinaRisikoV). Sie nutzt den Gruppen-Waiver nach Artikel 7 Abs. 3 CRR. Der Konzern untersucht quartalsweise nach den Vorgaben des Rundschreibens 11/2011 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stichtagsbezogen die Auswirkungen von Zinsänderungen. Dabei werden die einzubeziehenden Positionen – getrennt nach aktivischen sowie passivischen – in Laufzeitbänder eingestellt. Für jedes Laufzeitband wird eine Nettoposition ermittelt. Anschließend werden die einzelnen Nettopositionen mit ihrem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorgegebenen laufzeitbandabhängigen Gewichtungsfaktor multipliziert und dann zu einer gewichteten Gesamtnettoposition addiert. Das Ergebnis stellt die geschätzte Änderung des Barwerts dar.

Bei der Berechnung des Barwerts werden Szenarioanalysen ohne Berücksichtigung von Eigenkapitalbestandteilen durchgeführt. Vorzeitige Kreditrückzahlungen werden bis zum vertraglichen Kündigungstermin berücksichtigt. Weitere Annahmen betreffend vorzeitiger Kreditrückzahlungen sind nicht getroffen. Unbefristete Kundeneinlagen haben für die Rentenbank keine materielle Bedeutung und werden nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung des Barwerts werden nichtzinssensitive Positionen, wie „Wertberichtigungen“, „Beteiligungen“, „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögensgegenstände“, „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“, „Sachanlagen“, „Immaterielle Vermögenswerte“, „Laufende Ertragsteueransprüche“, „Sonstige Aktiva“, „Rückstellungen“ und „Sonstige Passiva“ nicht berücksichtigt.

Die plötzlichen und unerwarteten Zinsänderungen werden mit einem Parallelshift von + (-)200 BP simuliert. Zum Berichtsstichtag ergab sich bei steigenden Zinsen ein Risikowert bzw. bei fallenden Zinsen ein Chancenwert von 418,3 Mio. EUR (417,0 Mio. EUR). In Relation zu den regulatorischen Eigenmitteln errechnete sich eine Quote von 10,8 % (11,4 %). Zu keinem Zeitpunkt lag die Quote in den Jahren 2016 und 2015 oberhalb von 20 %.



Da der Konzern grundsätzlich keine offenen Positionen im Währungsbereich eingeht, entfällt eine Aufgliederung der Ergebnisse aus den oben dargestellten Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch nach Währungen. Offene Währungspositionen entstehen durch Abrechnungsspitzen in sehr begrenztem Umfang. Devisenkursrisiken aus Fremdwährungskrediten oder Wertpapieremissionen in Fremdwährung werden durch Währungs-Derivate oder bilanzielle Gegengeschäfte abgesichert. In keiner Währung ist ein materielles Risiko feststellbar.

17. Verbriefung (Teil 8 Artikel 449 CRR)

nicht relevant

18. Vergütungspolitik (Teil 8 Artikel 450 CRR)

Die Rentenbank hat ihre Vergütungspolitik nach § 16 Abs. 1 InstitutsVergV in Verbindung mit Art. 450 CRR offenzulegen. Dieser Offenlegungsverpflichtung für das Jahr 2016 kommt sie im Folgenden nach. Per 01.12.2016 wurden die Risikoträger der Rentenbank gemäß § 18 Abs. 2 InstitutsVergV identifiziert. Zu diesen gehören neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats die beiden Vorstandsmitglieder Herr Dr. Reinhardt und Herr Bernhardt (Frau Etori hat die Bank zum 30.09.2016 verlassen) sowie 38 Mitarbeiter, die außertariflich vergütet werden. Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder entspricht deren Vergütungsregelung und wird jährlich im Lagebericht der Rentenbank veröffentlicht.

18.1 Vorstand

Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder ist der Verwaltungsrat verantwortlich. Die Mitglieder sind der Anlage 1 zu entnehmen. Mindestens zweimal jährlich kommt der Verwaltungsrat in Sitzungen zusammen. Zur Unterstützung des Verwaltungsrats wurde der Verwaltungsausschuss gebildet, der gleichzeitig die Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses nach § 15 InstitutsVergV in Verbindung mit § 25d Abs. 12 KWG übernimmt. Die Mitglieder sind in der Anlage 1 entsprechend markiert. Zu den Aufgaben des Verwaltungsausschusses gehören insbesondere die Überwachung der angemessenen Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitglieder des Vorstands sowie die Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands. Die Vergütung wird jährlich i. d. R. in der Frühjahrssitzung des Verwaltungsrats überprüft und gegebenenfalls neu beschlossen. Darüber hinaus kontrolliert und überwacht der Verwaltungsausschuss die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter, insbesondere solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Bank haben (vgl. unten Risikoträger). Dies wird an dieser Stelle der Vollständigkeit halber angegeben.

Im Jahr 2016 wurde die Entscheidung über die Vergütung des Vorstands vor dem Hintergrund zu prüfender aufsichts- und arbeitsrechtlicher Fragestellungen in die Herbstsitzung gelegt. Mit Blick auf das risikoarme Geschäftsmodell, die öffentlich-rechtliche Rechtsform, den staatlichen Förderauftrag sowie die Wettbewerbsneutralität hat der Verwaltungsrat (im Einvernehmen mit der Aufsicht) am 10.11.2016 die Entscheidung getroffen, die Vorstandsvergütung beginnend mit dem Geschäftsjahr 2016 auf eine Fixvergütung umzustellen. Eine beratende Tätigkeit nahm dabei die Anwaltssozietät CMS ein.

Die Vorstandsvergütung besteht nunmehr aus einer ruhegehaltsfähigen Fixvergütung, die monatlich gezahlt wird, und einer nicht ruhegehaltsfähigen Fixvergütung, von der ein

Anteil monatlich und ein anderer Anteil halbjährlich zur Auszahlung gelangen (vgl. Tabelle). Die Höhe der Fixvergütung bemisst sich anhand der Aufgaben und des Verantwortungsbereichs.

Mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 10.11.2016 wurde letztmalig eine variable Vergütung (Tantieme) für das zurückliegende Geschäftsjahr festgelegt. Dabei wurden 60 % der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2015 im Jahr 2016 ausgezahlt. Der zurückbehaltene Anteil von 40 % wird bei voller Zielerreichung (zwei quantitative und eine qualitative Größe) in den drei folgenden Jahren (2017-2019) paritätisch ausgezahlt. Der Zielwert der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2015 beträgt weniger als 30 % der Jahresgesamtvergütung des Jahres 2016.

Die Mitglieder des Vorstands nutzen jeweils einen Dienstwagen, dessen Wert nach den steuerlichen Richtlinien anzusetzen ist. Darüber hinaus wurden jeweils eine betriebliche Unfallversicherung und eine individuelle Pensionsvereinbarung für sie abgeschlossen. Im Rahmen der Richtlinie Deferred Compensation kann auf Teile der halbjährlich ausgezahlten Fixvergütung verzichtet werden, um diese in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistung umzuwandeln.

Auszahlungen an die Mitglieder des Vorstands im Jahr 2016 (ohne sonstige Bezüge):

Auszahlung Name	Fixe Vergütung in EUR	Tantieme für das Geschäftsjahr 2015 (Auszahlung von 60 %) in EUR
Dr. Horst Reinhardt	700.000*	120.000
Hans Bernhardt	700.000*	120.000
Imke Etori** (bis 30.09.2016)	300.000	---

* Aufgrund der Umstellung des Vergütungssystems (beginnend mit dem Geschäftsjahr 2016) enthält die Fixvergütung bei Herrn Dr. Reinhardt und Herrn Bernhardt jeweils eine fixe Sonderzahlung mit zwei Auszahlungsterminen von insgesamt EUR 170.000.

** Die Abschlussvergütung für Frau Etori beträgt EUR 265.000 (Auszahlung im Januar 2017).

18.2 Risikoträger

Für die Risikoträger gilt das Vergütungssystem der außertariflichen Mitarbeiter. Für die Ausgestaltung dieses Vergütungssystems ist der Vorstand verantwortlich. Er bestätigt jährlich die Angemessenheit vor dem Hintergrund der Geschäftsstrategie. Das risiko-averse Geschäftsmodell führte letztendlich zum Beschluss des Vorstands, für alle außertariflichen Mitarbeiter zum 01.05.2016 ein reines Fixvergütungsmodell zu etablieren und alle freiwilligen/variablen Bestandteile in fixe Vergütung zu wandeln. Bei dieser geschäftspolitischen Entscheidung wurde der Vorstand durch die Anwaltssozietät CMS sowie die Filippi Rechtsanwalts-gesellschaft beraten.

Die außertariflichen Mitarbeiter erhalten ein ruhegehaltsfähiges Jahresgrundgehalt. Die Höhe des in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlten Jahresgrundgehalts bemisst sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Berufserfahrung,
- Organisationsverantwortung,
- Ausbildungsniveau,

- Seniorität,
- Kompetenz,
- Fähigkeiten,
- einschränkende Rahmenbedingungen (z. B. soziale, wirtschaftliche, kulturelle oder andere relevante Faktoren),
- Arbeitsplatzenerfahrung,
- einschlägige Unternehmenstätigkeit und Vergütungsniveau des jeweiligen geographischen Standorts.

Die Höhe der individuellen Vergütung der Mitarbeiter wird im Rahmen einer jährlichen Gehaltsrunde überprüft und ggf. angepasst. Dabei wird der Anstieg des Gesamtvergütungsvolumens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage, der nachhaltigen Erfolgsentwicklung der Bank sowie der zu erwartenden Anpassung des Gehaltstarifs vor Beginn der Gehaltsrunde begrenzt. Mit ihrem dynamischen Jahresgrundgehalt nahmen die außertariflichen Mitarbeiter an der Tarifierhöhung (im privaten Bankgewerbe und in den öffentlichen Banken) zum 01.10.2016 in Höhe von 1,5 % teil.

Darüber hinaus können nicht dynamische, nicht ruhegehaltsfähige Zulagen und eine fixe Sonderzahlung, die im Jahr 2016 in den Monaten Mai und November paritätisch zur Auszahlung gelangte, Bestandteile der Vergütung sein.

Im Jahr 2016 erhielten die außertariflichen Mitarbeiter letztmalig eine variable Vergütung für das zurückliegende Geschäftsjahr. Die Kriterien für die Bemessung der variablen Vergütungskomponente sind die individuelle Leistung, die Leistung der jeweiligen Organisationseinheit, die wirtschaftliche Lage und der nachhaltige Erfolg der Bank. Eine unmittelbare Verknüpfung der Höhe der variablen Vergütung mit individuellen quantitativen Erfolgsbeiträgen erfolgte nicht. Die Bank hatte die variable Vergütung auf max. EUR 40.000 begrenzt. Durch diese Obergrenze wurde sichergestellt, dass die Höhe der variablen Vergütung eine signifikante Abhängigkeit der Mitarbeiter von dieser Zahlung ausschließt. Gleichzeitig wurden wirksame Verhaltensanreize im Sinne der Gesamtbankstrategie gesetzt.

Garantierte variable Vergütungen wurden bis 30.04.2016 nur in Einzelfällen bei der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses und längstens für ein Jahr vereinbart. Auch die garantierte variable Vergütung wurde per 01.05.2016 in Fixvergütung gewandelt. Von der Bank werden darüber hinaus freiwillige Nebenleistungen erbracht, wie beispielsweise Zuschüsse zu den Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zum Fitness-Studio. Die Mitarbeiter des Führungskreises I können jeweils einen Dienstwagen nutzen, dessen Wert nach den steuerlichen Richtlinien anzusetzen ist.

Außertarifliche Mitarbeiter erhalten Pensionsleistungen aus den jeweils für sie gültigen Versorgungsregelungen der Bank. Darüber hinaus können sie im Rahmen der Richtlinie Deferred Compensation auf einen Teil ihrer fixen Sonderzahlung verzichten, der in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistung umgewandelt wird. Außerdem können arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlungen für die Altersversorgung über die Pensionskasse des BVV oder eine Direktversicherung vorgenommen werden.

Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand und den Vergütungsbeauftragten über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter und die jährliche Gehaltsrunde informiert.

Auszahlungen an die Risikoträger im Jahr 2016 (ohne sonstige Bezüge):

Organisations-einheiten	Risikoträger	Fixe Vergütung* in Mio. EUR	Variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2015 in Mio. EUR
Treasury Fördergeschäft Banken Sicherheiten und Beteiligungen	21	3,54	0,40
Stäbe und Dienste	17	2,60	0,36

* Aufgrund der Umstellung auf ein Fixvergütungssystem per 01.05.2016 enthält die fixe Vergütung nun eine fixe Sonderzahlung (vormals variable Vergütung) mit zwei Auszahlungsterminen im laufenden Jahr.

Es wurden keine Abfindungen an Risikoträger ausgezahlt.

19. Verschuldung (Teil 8 Artikel 451 CRR)

Die Mehrjahresplanung umfasst eine Geschäftsvolumenplanung und eine Kapitalplanung. Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird somit bereits im Rahmen der Planungsprozesse adressiert.

Die Verschuldungsquote wird monatlich berechnet und überwacht. Das Fördergeschäft der Bank ist wesentlicher Einflussfaktor auf die Leverage Ratio. Die Verfahren zur Überwachung des Risikos wird die Bank bei Einführung der Kennziffer weiter entwickeln.

Die Bank verfolgt kontinuierlich die aktuellen, aufsichtlichen Entwicklungen insbesondere die Überprüfung und Kalibrierung der Leverage Ratio durch die EBA. Wir erwarten beginnend mit dem 1. Januar 2018 eine verbindliche Einführung in der Säule 1.

Die Leverage Ratio stellt sich zum 31.12.2016 wie folgt dar:

	31.12.2016 in Mio. EUR	30.11.2016 in Mio. EUR	31.10.2016 in Mio. EUR
Bemessungsgrundlage für			
- Besicherte Tages- und Termingelder	2 265	195	120
- Derivate	4 234	4 426	4 263
- Unwiderrufliche Kreditzusagen	496	895	788
- Sonstige Aktiva	81 026	81 591	83 388
- Regulatorische Anpassungen	- 395	- 418	- 421
Gesamt	87 626	86 689	88 138
Kernkapital	3 499	3 476	3 473
Leverage Ratio	3,99	4,01	3,94

Offenlegung der Leverage Ratio:

Die Offenlegung der Leverage Ratio entsprechend EBA/ITS/2014/04/rev1, Anhang 1 ist in der Anlage 6 dargestellt.

20. Kreditrisikominderungstechniken (Teil 8 Artikel 453 CRR)

Zur Reduzierung der Adressenausfallrisiken werden Sicherheiten und Aufrechnungsvereinbarungen eingesetzt. Aufrechnungsvereinbarungen bestehen ausschließlich für Derivate in Form von Nettingvereinbarungen (siehe Abschnitt 7.2). Die Rentenbank akzeptiert grundsätzlich alle banküblichen Sicherheiten. Als Sicherheit können auch Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und Besicherung durch eine gesonderte Deckungsmasse wie z. B. bei Pfandbriefen angenommen werden. Die Verantwortung für das Sicherheitenmanagement liegt in den Bereichen Fördergeschäft, Banken, Operations Financial Markets und Sicherheiten & Beteiligungen. Sämtliche der Rentenbank gestellten Sicherheiten werden pro Geschäftspartner in Abhängigkeit von der Art der Besicherung mindestens jährlich auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Die Sicherheiten werden im Sicherheitensystem der Bank verwaltet. Der Sicherheiteneingang wird streng überwacht und gegebenenfalls werden Sicherheitenfehlbeträge nachgefordert. In Bezug auf die Verwendung zweckgebundener Refinanzierungsmittel im Programmkreditgeschäft führt der Konzern routinemäßige, anlassunabhängige Prüfungen in Stichproben anhand der Kreditunterlagen der Hausbanken durch. Über die Werthaltigkeit aller im Bestand befindlichen Sicherheiten wird turnusmäßig in einem jährlichen Sicherheitenbericht oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ad-hoc berichtet.

Aufsichtsrechtlich werden in der Bank nur Gewährleistungen, insbesondere Garantien und Bürgschaften und finanzielle Sicherheiten aus Besicherungsvereinbarungen nach der „Einfachen Methode“ anrechnungsmindernd berücksichtigt. Gewährleistungsgeber sind ausschließlich europäische Staaten, Bund, Länder oder örtliche Gebietskörperschaften. Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung bestehen nicht.

Im KSA kommen zum 31.12.2016 folgende Sicherheiten zur Anwendung:

Portfolio in Mio. EUR	Finanzielle Sicherheiten	Garantien
Zentralregierungen	—	5
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	—	68
Institute	2 605	—
Gesamt	2 605	73

21. Liquidität (Teil 8 Artikel 435 Abs. 1 lit. f CRR)

Für die Liquidity Coverage Ratio (LCR) gilt entsprechend dem delegierten Rechtsakt zur Präzisierung der allgemeinen Liquiditätsdeckungsanforderung vom 10.10.2014 eine Mindestquote von 60 %, welche sich bis 2018 sukzessive auf 100 % erhöht. Beim Konzern stehen zum 31.12.2016 qualitativ hochwertige liquide Aktiva von 19 817 Mio. EUR einem Nettomittelabfluss von 2 347 Mio. EUR gegenüber, was eine LCR von 844,5 % ergibt.

Offenlegung der Liquidity Coverage Ratio:

Die Offenlegung der Liquidity Coverage Ratio zum 31.12.2016 entsprechend den Offenlegungsstandards für die Mindestliquiditätsquote des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist in der Anlage 7 dargestellt.

Anlagen zum Offenlegungsbericht 2016

Anlage 1: Verwaltungsrat (Stand: 26. Januar 2017)

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind entsprechend mit VA markiert.

Vorsitzender:

Joachim Rukwied (VA Vorsitz)
Präsident des Deutschen Bauern-
verbands e.V., Berlin

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Christian Schmidt MdB (VA stellv. Vorsitz)
Bundesminister für Ernährung und
Landwirtschaft, Berlin

Vertreter des Deutschen Bauernverbands e.V.:

Udo Folgart (VA)
Präsident des Landesbauernverbands
Brandenburg e.V., Teltow/Ruhlsdorf

Brigitte Scherb
Präsidentin des Deutschen LandFrauen-
verbands e.V., Berlin

Werner Hilse
Präsident des Landvolk Nieder-
sachsen-Landesbauernverbands e.V.,
Hannover

Werner Schwarz
Präsident des Schleswig-Holsteinischen
Bauernverbands e.V., Rendsburg

Bernhard Krüsken (VA)
Generalsekretär des Deutschen
Bauernverbands e.V., Berlin

Vertreter des Deutschen Raiffeisenverbands e.V.:

Manfred Nüssel (VA)
Präsident des Deutschen Raiffeisen-
verbands e.V., Berlin

Vertreter der Ernährungswirtschaft:

Konrad Weiterer
Präsident des Bundesverbands der
Agrargewerblichen Wirtschaft (BVA),
Berlin
(bis 24.08.2016)

N. N.

Landwirtschaftsminister der Länder:

Baden-Württemberg:
Wolfgang Reimer
Staatsminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten, München
(bis 02.05.2016)

Baden-Württemberg:
Peter Hauk
Staatsminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten, München
(ab 12.05.2016)

Hamburg:
Dr. Rolf Bösinger
Staatsrat der Behörde für Wirtschaft,
Verkehr und Innovation, Hamburg

Thüringen:
Birgit Keller
Ministerin für Infrastruktur und
Landwirtschaft, Erfurt

Vertreter der Gewerkschaften:

Harald Schaum (VA)
Stv. Bundesvorsitzender der
IG Bauen-Agrar-Umwelt,
Frankfurt am Main

**Vertreter des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft:**

Dr. Robert Kloos
Staatssekretär, Berlin
(bis 31.12.2016)

N. N.

Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen:

Dr. Marcus Pleyer (VA)
Ministerialdirigent, Berlin

Vertreter von Kreditinstituten oder andere Kreditsachverständige:

Georg Fahrenscho
Präsident des Deutschen
Sparkassen- und Giroverbands e. V.,
Berlin
(bis 30.06.2016)

N. N.

Michael Reuther
Mitglied des Vorstands der
Commerzbank AG, Frankfurt am
Main

Dr. Caroline Toffel
Mitglied des Vorstands der Kieler
Volksbank eG, Kiel

	Merkmal	Instrument						
		8	9	10	11	12	13	14
1	Emittent	Rentenbank	Rentenbank	Rentenbank	Rentenbank	Rentenbank	Rentenbank	Rentenbank
2	Kennung	Schuldschein- darlehen	Schuldschein- darlehen	Schuldschein- darlehen	Schuldschein- darlehen	Schuldschein- darlehen	Loan Agreement	XS0251101456
3	Geltendes Recht	deutsches	deutsches	deutsches	deutsches	deutsches	japanisches	englisches
Aufsichtsrechtliche Behandlung								
4	CRR- Übergangsregelungen	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	k.A.	Nicht anrechenbar
6	Anrechenbar Solo- bzw. Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene					
7	Instrumenttyp	Nachrang- darlehen	Nachrang- darlehen	Nachrang- darlehen	Nachrang- darlehen	Nachrang- darlehen	Nachrang- darlehen	Nachrangige Anleihe
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag in Mio. EUR	5 EUR	10 EUR	5 EUR	10 EUR	10 EUR	46 EUR	12 EUR
9	Nennwert Instrument in Mio.	5 EUR	10 EUR	5 EUR	10 EUR	10 EUR	10 000 JPY	25 000 JPY
9a	Ausgabepreis in Mio.	5 EUR	10 EUR	5 EUR	10 EUR	10 EUR	10 000 JPY	25 000 JPY
9b	Tilgungspreis in Mio.	5 EUR	10 EUR	5 EUR	10 EUR	10 EUR	10 000 JPY	25 000 JPY
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführte Einstands- werte	Passivum - Fair-Value- Option	Passivum - Fair-Value- Option				
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	22.01.2004	22.01.2004	22.01.2004	09.02.2004	09.02.2004	28.10.2004	21.04.2006
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	22.01.2024	22.01.2024	22.01.2024	09.02.2024	09.02.2024	28.10.2019	21.04.2036
14	Durch Emittenten kündbar mit Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.	Kündigungs- option bei Kostenerhöh- ung (Nennwert)	21.04.2017 Rückzahlung zum Nennwert				
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	21.04.2027 Rückzahlung zum Nennwert					

Anlage 3: Emissionsbedingungen für „frei handelbare“ Kapitalinstrumente
zu Instrument 1:

PRICING SUPPLEMENT

27th March, 1997

Landwirtschaftliche Rentenbank

**JPY 5,000,000,000 5.78 per cent. Subordinated Multi Currency Reverse Dual Currency
Notes due 2022**

**issued pursuant to its
U.S.\$10 billion Euro Medium Term Note Programme**

We hereby confirm the following agreement for the issue of Notes under the above Programme
(Terms used herein being deemed to be defined as such for the purposes of the Conditions):

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Series Number: | 118 |
| 2. | Whether Senior Notes or Subordinated Notes: | Subordinated Notes. |
| 3. | Specified Currency(ies): | Japanese Yen ("JPY") in respect of payment of principal.

At the option of the Issuer (as more fully set forth in paragraph 16(d) below, Australian dollars ("A\$") or Deutsche Mark ("DM") or United States dollars (U.S.\$) in respect of payments of interest. |
| 4. | Aggregate Nominal Amount: | JPY5,000,000,000. |
| 5. | Interest/Payment Basis | Fixed Rate. |
| 6. | Issue Date: | 27th March, 1997. |
| 7. | Specified Denominations: | JPY100,000,000. |
| 8. | Issue Price | 100.20 per cent. |
| 9. | Interest Commencement Date: | 27th March, 1997. |

o:\legal\ant\trade\comibj\Lrent535\pricesupp.doc

10. **Maturity Date:** 28th March 2022.
11. **Final Redemption Amount:** Each Note shall be redeemed at one hundred per cent. of the nominal amount of such Note.
12. **Fixed Rate of Interest:** Interest shall accrue:
- (i) from and including the Issue Date to, but excluding, the first Interest Payment Date at the rate of 0 (zero) per cent. per annum; and
- (ii) from and including the first Interest Payment date to, but excluding, the Maturity Date at the rate of 5.78 per cent. per annum,
- in each case, of:
- (1) A\$52,072,485.00 and rounding the resultant figure to A\$3,009,789.50, equaling a payment of A\$60,195.79 per denomination; or
- (2) DM70,126,227.00 and rounding the resultant figure to DM4,053,295.50, equaling a payment of DM81,065.91 per denomination; or
- (3) US\$41,000,410.00 and rounding the resultant figure to US\$2,369,823.50, equaling a payment of U.S.\$47,396.47 per denomination.
13. **Fixed Interest Dates:** 28th March in each year. The first Interest Payment Date shall be 28th March, 1997 in respect of which no interest shall be payable.
14. **Initial Broken Amount:** A\$0 (zero Australian dollars) per JPY100,000,000 in respect of 28th March, 1997.
15. **Additional Business Centres:** Frankfurt, London, Tokyo, New York City and Sydney.
16. **(a) Rate of Exchange/method of calculating Rate of Exchange:** For the purposes of calculations of interest the principal amount of the Notes shall be converted at an exchange rate of:

A\$1.00 = ¥96.02 resulting in an Australian dollar equivalent of A\$52,072,485.00;

DM1.00 = ¥71.30 resulting in a Deutsche Mark equivalent of DM70,126,227.00; and

US\$1.00 = ¥121.95 resulting in a United States dollar equivalent of US\$41,000,410.00.

(b) Agent, if any, responsible for calculating the interest payable:

Banque AIG, Paris

(c) Provisions where calculation by reference to Rate of Exchange impossible or impracticable:

None

(d) Person at whose option Specified Currencies are payable:

(A) The issuer, provided that it shall, not more than 21 nor less than 14 calendar days prior to the relative Interest Payment Date, have notified the Noteholders of the relevant Specified Currency in which interest due on such date is payable and provided further that:

(i) if the Notes become due and payable prior to the Maturity Date the Issuer shall be deemed to have elected to pay in Deutsche Marks any interest then outstanding; and

(ii) if the Issuer will have failed to have given notice as aforesaid in respect of a Fixed Interest Date, the Issuer shall be deemed to have elected to pay interest due and payable on such date in the cheapest Specified Currency as determined, upon the request in writing (which may be in facsimile) of the Agent by Banque AIG (the "Calculation Agent") pursuant to the Calculation Agency Agreement dated 27th March, 1997 and made between the Issuer and the Calculation Agent.

(B) For the purpose of sub-paragraph (A)(ii) above, the Calculation Agent shall calculate the cheapest currency by (a) determining the exchange rate for



Australian dollars and Deutsche Marks against United States dollars by reference to the British Bankers' Association (BBA) settlement USD spot rates as displayed on display page designated "SAF 1" on the Reuter Monitor Money Rates Service (or such other page as may replace that page on that service for displaying such rates) on the day that is 21 calendar days prior to the relevant Fixed Interest Date (b) converting into United States dollars the amounts of interest which, but for the operation of this paragraph, might otherwise have been due and payable in Australian dollars or Deutsche Marks and (c) determining the payment in which Specified Currency would result in the payment or, as the case may be, exchange of the smallest amount of United States dollars.

(C) If the Calculation Agent is unable to obtain such rates as set forth in sub-paragraph (B) above, it shall request the principal London office of three leading foreign exchange dealers to provide the spot rate referred to in sub-paragraph (B) above quoted by such foreign exchange dealers 21 days prior to the relevant Fixed Interest Payment Date and the relevant spot rate shall be the arithmetic mean of such quotations.

(D) The Calculation Agent shall make its determination and notify the Agent and the Issuer (and the latter shall notify the Noteholders) of the interest amount payable as soon as reasonably practicable following notice from the Agent referred to in sub-paragraph (A)(ii) and, where possible, not less than 7 calendar days prior to the relevant Fixed Interest Date.

- | | | |
|-----|--|-----|
| 17. | Issuer's Optional Redemption: | No. |
| 18. | Redemption at the option of the Noteholders: | No. |



19. Talons for future Coupons to be attached to Definitive Notes:
- No.
- It is intended to amend the Issuer's EMTN programme documentation to the extent that Notes may be issued in registered form.
20. Other terms or special conditions:
- Upon the holder of the Notes in bearer form ("Bearer Notes"):
- (1) giving the Issuer in accordance with Condition 14 notice (which notice shall be irrevocable); and
- (2) confirming to the Issuer satisfactory documentation,
- the Notes may be exchanged in whole, but not in part only, for the same aggregate principal amount of Notes in registered form ("Registered Notes") upon the terms and subject to the conditions agreed between such holder and the Issuer.
21. Definition of "Payment Day" if different from Condition 6(c):
- The first sentence of Condition 6(c) shall be deemed to be deleted and replaced as follows:
- "If the date for payment of any amount in respect of any Note or Coupon is not a Payment Day, the holder thereof shall not be entitled to payment until the next following Payment Day in the relevant place unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event such holder shall be entitled to payment on the immediately preceding Payment Day. For the purposes of accrual of interest, the dates specified herein for the payment of interest shall not be subject to adjustment."
22. Whether interests in the Temporary Global Note are exchangeable for interests in the Permanent Global



- Note: Permanent Global Note.
23. Notes to be listed on a Relevant Stock Exchange: No.
24. Method of distribution: Non-syndicated.
25. Names of Dealers Dealer: IBJ International plc.
Co Lead: Industriebank von Japan (Deutschland) Aktiengesellschaft
26. Net proceeds: JPY5,000,000,000.
27. Notes to be credited to Dealer's Account: Euroclear 96499
28. ISIN: XS0075146208
- Common Code: 7514620

For and on behalf of Landwirtschaftliche Rentenbank.

By
Authorized signatory

zu Instrument 2:

30 September 1997

Landwirtschaftliche Rentenbank
Japanese Yen 5 billion 5.005 per cent. Subordinated Reverse Dual Currency Notes due 30
September 2022
issued pursuant to its US\$15 billion Euro Medium Term Note Programme

We hereby confirm the following agreement for the issue of Notes under the above Programme.

(Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the Conditions)

- | | | |
|-----|---|--|
| 1. | Series number: | 129 |
| 2. | Whether Senior Notes or Subordinated Notes: | Subordinated. |
| 3. | Specified Currency for payments of Principal: | Japanese Yen ("JPY") |
| | Specified Currencies for Interest Payments: | Australian dollars ("AUD") or Deutsche Marks ("DEM") or US dollars ("USD") |
| 4. | Aggregate Nominal Amount: | JPY 5,000,000,000 |
| 5. | Interest/Payment Basis; and if more than one, the periods during which each Interest/Payment Basis will apply and/or details as to if convertible automatically or at option of Issuer and/or Noteholders into Notes of another Interest/Payment: | Fixed Rate Reverse Dual Currency Notes |
| 6. | Issue Date: | 30 September 1997 |
| 7. | Specified Denomination(s): | JPY 100,000,000 |
| 8. | Issue Price: | 100 per cent. |
| 9. | Details relating to Partly Paid Notes; amount of each payment comprising the Issue Price and date on which each payment is to be made and consequences (if any) of failure to pay: | N/A |
| 10. | Interest Commencement Date (for interest bearing Notes): | 30 September 1997 |
| 11. | Maturity Date: | 30 September 2022, subject to adjustment in accordance with the Following Business Day Convention. |
| 12. | Final Redemption Amount: | 100% of the nominal amount payable in JPY |



13. Instalment Dates (Note redeemable in instalments): N/A
14. Instalment Amounts (Note Redeemable in instalments): N/A
15. Fixed Rate(s) of Interest (Fixed Rate Notes):
- The Notes will bear interest at a fixed rate of 5.005% per annum calculated on the AUD Notional of the Note (the "AUD Coupon") and payable in arrear in AUD on each Fixed Interest Date, provided that by notice to the Noteholders, given in accordance with the provisions of the Notes not less than 15 calendar days prior to each Fixed Interest Date, the Issuer may elect in respect of such Fixed Interest Date to pay, in respect of all, but not some only, of the Notes, in lieu of the amount in AUD so calculated either:
- (i) 5.005 per cent. per annum calculated on the DEM Notional of the Note and payable in DEM, or
- (ii) 5.005 per cent. per annum calculated on the USD Notional of the Note and payable in USD.
- Such right of the Issuer applies independently in respect of each Fixed Interest Date and exercise or non exercise in respect of one Fixed Interest Date in no way affects the Issuer's right to exercise or not exercise such right in respect of any other Fixed Interest Dates.
- Interest shall be calculated on the basis of a 360-day year of twelve 30-day months.
- For the purposes hereof for each JPY 100,000,000 Note:
- "AUD Notional" means AUD 1,155,001.16
- "DEM Notional" means DEM 1,465,845.79
- "USD Notional" means USD 829,875.52
- Interest on overdue amounts whether of principal or interest will accrue (after as well as before judgement) up to but excluding the date on which payment in full of the overdue amount is made or (if earlier) the date seven days after the date on which notice is duly given that, upon presentation of the Note or Coupon being made in accordance with the Conditions, such payment will be made,



	provided that payment is in fact made upon such presentation, at the rate determined daily by the Calculation Agent to be the rate for overnight deposits in the currency in which the relevant amount is denominated. Such interest shall be added each day to the overdue amount and shall itself bear interest accordingly.
16. Fixed Interest Date(s) (Fixed Rate Notes):	30 September in each year from and including 30 September 1998 to and including the Maturity Date, subject to adjustment in accordance with the Following Business Day Convention but with no adjustment to the Calculation Period.
17. Initial Broken Amount (Fixed Rate Notes):	N/A
18. Final Broken Amount (Fixed Rate Notes):	N/A
19. Interest Period(s) or specified Interest Payment Date(s) (Floating Rate Notes or Indexed Notes):	N/A
20. Manner in which the Rate of Interest is to be determined (Floating Rate Notes):	N/A
21. Floating Rate Option (ISDA Determination):	N/A
22. Designated Maturity (ISDA Determination):	N/A
23. Reset Date(s) (ISDA Determination):	N/A
24. Margin (Floating Rate Notes):	N/A
25. Reference Rate (Screen Rate Determination):	N/A



26.	Interest Determination Date(s) (Screen Rate Determination):	N/A
27.	Relevant Screen Page (Screen Rate Determination):	N/A
28.	The party responsible for calculating the Rate of Interest and Interest Amount (if not the Agent) (Floating Rate Notes):	N/A
29.	Minimum Rate of Interest (Floating Rate Notes):	N/A
30.	Maximum Rate of Interest (Floating Rate Notes):	N/A
31.	(a) Additional Business Centre(s) if different to that set out in Condition 5(b)(i) (Floating Rate Notes):	N/A
	(b) Applicable "Business Day" definition (if different from that in Condition 5(b)(i)) (Floating Rate Notes):	"Business Day" means a day on which banks and foreign exchange markets are open for business in Sydney, New York, Frankfurt, London and Tokyo.
	(c) Relevant Convention from Condition 5(b)(i) (Floating Rate Notes):	N/A
32.	The denominator for calculating the Interest Amount (if different from that in Condition 5(b)(vi)) (Floating Rate Notes):	N/A
33.	Accrual Yield (Zero Coupon Notes):	N/A
34.	Reference Price (Zero Coupon Notes):	N/A
35.	Any other formula/basis of determining amount payable (Zero coupon Notes):	N/A
36.	Index/Formula (Indexed Redemption Amount Notes):	N/A
37.	Agent responsible for calculating the interest due and/or Final Redemption Amount and/or Early Redemption Amount (Indexed Redemption Amount Notes):	The Calculation Agent shall be Morgan Guaranty Trust Company of New York, London office.



The Calculation Agent is solely responsible for determining the Early Redemption Amount if necessary.

The Calculation Agent shall be responsible for notifying the Issuer and the Agent of its determinations hereunder but shall not be responsible for the giving of notice to the Noteholders and the Couponholders in connection with the Notes. Any such notices shall be given by the Agent on behalf of the Issuer.

The Calculation Agent shall not act as agent or trustee for the Noteholders. All calculations and determinations made by the Calculation Agent in relation to the Notes shall (save in the case of manifest error) be final and binding on the Issuer, the Agent, the Paying Agents, the Noteholders and the Couponholders.

None of the Issuer, the Agent, the Paying Agents or the Calculation Agent shall have any responsibility to any person for any errors or omissions in (i) the calculation by the Calculation Agent of any amount due in respect of the Notes or (ii) any determination made by the Calculation Agent.

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 38. | (a) Rate of Exchange/method of calculating Rate of Exchange (Dual Currency Notes): | N/A |
| | (b) Agent, if any, responsible for calculating the principal and/or interest payable (Dual Currency Notes): | N/A |
| | (c) Provisions where calculation by reference to Rate of Exchange impossible or impracticable (Dual Currency Notes): | N/A |
| | (d) Person at whose option Specified Currency/ies is/are payable (Dual Currency Notes) | See section 15. |
| 39. | Issuer's Optional Redemption: | No |
| | If yes: | |
| | (a) Optional Redemption Date(s): | N/A |
| | (b) Optional Redemption Amount(s) and method, if any, of calculation of such amount(s): | N/A |



- (c) If redeemable in part:
- (i) Minimum Redemption N/A
- (ii) Higher Redemption Amount: N/A
40. Redemption at the option of the Noteholders: No
- If yes:
- (a) Optional Redemption Date(s): N/A
- (b) Optional Redemption Amount(s) and method, if any, of calculation of such amount(s): N/A
41. Early Redemption Amount(s) payable on redemption for taxation reasons or on event of default and/or the method of calculating the same (if required or if different from that set out in Condition 7(e):
- Notwithstanding Condition 7(e), in the event that the Notes are redeemed pursuant to Condition 7(b)(ii) prior to the Maturity Date, the Early Redemption Amount payable in respect of each Note shall be an amount in JPY determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula and no separate amount will be payable in respect of accrued interest.
- $PV (JPY 100,000,000) + \text{Index Amount}$
- “PV (JPY 100,000,000)” means the present value of JPY 100,000,000, such present value being calculated by discounting JPY 100,000,000 from the Maturity Date to the Early Redemption Date, using as the discount rate the offer side of the relevant Zero Coupon Swap Rate for the relevant period all as determined by the Calculation Agent in its sole discretion on the Early Valuation Date.
- “Early Redemption Date” means as the case may be, the date set for redemption under Condition 7(b)(ii).
- “Index Amount” means an amount in Japanese Yen determined by the Calculation Agent in its sole discretion in accordance with the following formula:
- $PV (JPY \text{ Future Terminated Coupons}) - \text{Sum (Option Values)}$.



"PV (JPY Future Terminated Coupons)" means the sum of the JPY Equivalent Terminated Coupons.

"JPY Equivalent Terminated Coupon" means with respect to a currency the equivalent in Japanese Yen of each of the PV (Currency Terminated Coupons) converted at the relevant Termination Foreign Exchange Rate.

"PV (Currency Terminated Coupons)" for any currency means the sum of the present values of each amount of Terminated Interest Payable denominated in that currency which is, or in the absence of the Early Redemption Date would be, payable after the Early Redemption Date, each such present value being calculated by discounting the relevant Terminated Interest Payable from its Fixed Interest Payment Date to the Early Redemption Date, using as the discount rate the offer side of the relevant Zero Coupon Swap Rate for the relevant period, all as determined by the Calculation Agent in its sole discretion on the Early Valuation Date.

"Zero Coupon Swap Rate" means a rate derived from the swap and money market yield curves for the relevant currency.

"Terminated Interest Payable" means for any Fixed Interest Payment Date the amount of interest which is, or in the absence of the Early Redemption Date would be, due to be paid in respect of the Note on such Fixed Interest Payment Date in the currency determined pursuant to any notice given by the Issuer in respect of such Fixed Interest Payment Date pursuant to Section 15 "Fixed Rate of Interest" above and, for these purposes, if no such notice has been given in respect of any such Fixed Interest Payment Date, the interest in respect of such Fixed Interest Payment Date shall be deemed to be payable in Australian dollars.

"Termination Foreign Exchange Rate" means the forward foreign exchange rate at which the Calculation Agent in its sole discretion is prepared on the Early Valuation Date to purchase the relevant currency against a sale of Japanese Yen for value on the Early Redemption Date.

"Sum (Option Values)" means the sum of the Option Values in respect of each Option.



"Option Value" means, in respect of an Option, the amount in Japanese Yen for which the Calculation Agent in its sole discretion is prepared on the Early Valuation Date to sell such Option for value on the Early Redemption Date, divided by 50.

"Option" means, in respect of a Fixed Interest Payment Date falling after the Early Redemption Date in respect of which no notice has been given pursuant to Section 15 "Fixed Rate of Interest" above on or before the Early Valuation Date, a foreign exchange option for the purchase of Australian Dollars against a sale of Deutsche Marks or United States dollars with the following characteristics:

AUD notional amount - AUD 2,890,390.40
 DM notional amount - DM 3,668,279.09 / 1.875 = 561,3
 US\$ notional amount - US\$ 2,076,763.49 E41

Option style - European

Expiry Date - 15 Valuation Business Days prior to the relevant Fixed Interest Payment Date.

Exercise right - the owner of the option has the right on the relevant Fixed Interest Payment Date to exchange either the DM notional amount of DM 3,668,279.09 or the US\$ notional amount of US\$ 2,076,763.49 for the AUD notional amount of AUD 2,890,390.40.

Settlement date - the relevant Fixed Interest Payment Date.

"Early Valuation Date" means a Valuation Business Day designated by the Calculation Agent in its sole discretion in the case of an exercise by the Issuer of its right under Condition 7(b)(ii), falling within the period from and including the day on which the Calculation Agent receives notification from the Issuer that the right pursuant to Condition 7(b)(ii) has been exercised to and including the fifth Valuation Business Day thereafter.

"Valuation Business Day" means a day on which banks and foreign exchange markets are open for business in London, Sydney, Tokyo, New York and Frankfurt.

42. Talons for future Coupons or Receipts to be attached to Definitive Notes



(and dates on which such Talons mature):	N/A
43. Other terms or special conditions:	
44. Definition of "Payment Date" if different from Condition 6(c):	N/A
45. Details of additional/alternative clearance system (including, if applicable, Kassenverein or SICOVAM) approved by the Issuer and the Agent:	N/A
46. Whether interests in the Temporary Global Note are exchangeable for interests in the Permanent Global Note and/or Definitive Notes:	Temporary Global Notes will be exchangeable for Permanent Global Notes
47. Notes to be listed on a Relevant Stock Exchange:	No
48. Additional selling restrictions:	Programme selling restrictions apply.
49. Details of the relevant stabilising manager, if any:	N/A
50. Method of distribution:	Non-syndicated
51. If syndicated, names of Managers and, if non-syndicated, name of Dealer:	J.P. Morgan GmbH
52. Net Proceeds:	JPY 5,000,000,000
53. Notes to be credited to Dealer's Account:	Euroclear 96915

Euroclear and Cedel Common Code:	ISIN: XS008053359-8 Common Code: 8053359
----------------------------------	---

Kassenverein/SICOVAM code (if applicable):	N/A
--	-----

For and on behalf of Landwirtschaftliche Rentenbank

By:

Authorised signatory

Bert

Happ

zu Instrument 3:

PRICING SUPPLEMENT

18 December 1997

Landwirtschaftliche Rentenbank
 DEM65,000,000 Subordinated Zero Coupon Notes due 24 March 2017
 issued pursuant to its
U.S.\$15,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme

We hereby confirm the following agreement for the issue of Notes under the above Programme:

(Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the Conditions)

- | | | |
|-----|--|-------------------------------------|
| 1. | Series number: | 133. |
| 2. | Whether Senior Notes or Subordinated Notes: | Subordinated Notes. |
| 3. | Specified Currency: | Deutsche Marks ("DEM"). |
| 4. | Aggregate Nominal Amount: | DEM65,000,000. |
| 5. | Interest/Payment Basis: | Zero Coupon Notes. |
| 6. | Issue Date: | 22 December 1997. |
| 7. | Specified Denominations | DEM1,000,000. |
| 8. | Issue Price: | 31.688 per cent. |
| 9. | Interest Commencement Date (for interest bearing Notes): | Not applicable. |
| 10. | Maturity Date: | 24 March 2017. |
| 11. | Final Redemption Amount: | 100 per cent of the nominal amount. |
| 12. | Fixed Rate(s) of Interest (Fixed Rate Notes): | Not applicable. |
| 13. | Fixed Interest Date(s) (Fixed Rate Notes): | Not applicable. |
| 14. | Initial Broken Amount (Fixed Rate Notes): | Not applicable. |
| 15. | Final Broken Amount (Fixed Rate Notes): | Not applicable. |

16. The party responsible for calculating the Interest Amount: Not applicable.
17. (a) Additional Business Centre(s): None.
- (b) Applicable "Business Day" definition (if different from that in Condition 5(b)(i)) (Floating Rate Notes): Not applicable.
- (c) Relevant convention from Condition 5(b)(i): Following Business Day convention.
18. Issuer's Optional Redemption: No.
19. Redemption at the option of the Note holders: No.
20. Early Redemption Amount(s) payable on redemption following an event of default and/or the method of calculating the same (if required or if different from that set out in Condition 7(e):
- If the Notes are redeemed pursuant to Condition 7(b) the Early Redemption Amount payable for such Notes pursuant to Condition 7(e) will be calculated by Bankers Trust as follows:-
- The Notes will be redeemed at the nominal amount of the Note multiplied by the then price of such Note calculated at the current market price based upon a spread of 39.5 basis points over the prevailing yield of the June 2016 Bund as displayed on Reuters page ABON (or such other screen page as may replace that screen page on that service for the purpose of displaying that information) at 11.00am (London time) on the day that is two London and Frankfurt business days prior to the date fixed for such early redemption.

21. Talons for future Coupons or Receipts to be attached to Definitive Notes (and dates on which such Talons mature): Not applicable.
22. Other terms or special conditions: None.
23. Definition of "Payment Day" if different from Condition 6(c): Frankfurt.
24. Details of additional/ alternative clearance system (including, if applicable, Kassenverein or SICOVAM) approved by the Issuer and the agent: Not applicable.
25. (a) Whether interests in the Temporary Global Note are exchangeable for interests in the Permanent Global Note and/or Definitive Notes: Permanent Global Note.
- (b) Where a Permanent Global Note is to be issued in exchange for the Temporary Global Note, whether the interests in such Permanent Global Note can be further exchanged for Definitive Notes otherwise than on the occurrence of an Exchange Event: Upon Exchange Event only at Issuer's cost.
26. Notes to be listed on a Relevant Stock Exchange: No.
27. Additional selling restrictions: None.
28. Method of distribution: Non Syndicated. Dealer - Salomon Brothers AG
29. Commission: DEM247,200.
30. Net Proceeds: DEM20,350,000.

Euroclear and Cedel Common Code:8299374

ISIN: XS0082993741

For and on behalf of Landwirtschaftliche Rentenbank

By:
Authorised signatory

Bert

Happ

- 3 -

zu Instrument 5:28th June, 2011**LANDWIRTSCHAFTLICHE RENTENBANK**

**Issue of EUR 100,000,000 Fixed Interest Rate to CMS-linked Interest Rate Notes
due 18th August, 2021 (the "Notes")
under the EUR 40,000,000,000
Euro Medium Term Note Programme**

This document constitutes the Pricing Supplement relating to the issue of Notes described herein and amends and restates the Pricing Supplement relating to such Notes dated 2nd August, 2004.

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the Conditions set forth in the Prospectus dated 19th May, 2004. This Pricing Supplement contains the final terms of the Notes and must be read in conjunction with such Prospectus.

- | | | |
|----|-----------------------------------|--|
| 1. | Issuer: | Landwirtschaftliche Rentenbank |
| 2. | (i) Series Number: | 627 |
| | (ii) Tranche Number: | 1 |
| 3. | Specified Currency or Currencies: | Euro ("EUR") |
| 4. | Aggregate Nominal Amount: | |
| | (i) Series: | EUR 100,000,000 |
| | (ii) Tranche: | EUR 100,000,000 |
| 5. | (i) Issue Price: | 100 per cent. of the Aggregate Nominal Amount |
| | (ii) Net Proceeds: | EUR 100,000,000 |
| 6. | Specified Denominations: | EUR 50,000 |
| 7. | (i) Issue Date: | 18 th August, 2004 |
| | (ii) Interest Commencement Date: | Issue Date |
| 8. | Maturity Date: | 18 th August, 2021 |
| 9. | Interest Basis: | <ol style="list-style-type: none"> 1. From and including the Interest Commencement Date to but excluding 18th August, 2006: 2.60 per cent. Fixed Rate 2. From and including 18th August, 2006 to but excluding 18th August, 2011: CMS-linked Rate 1 3. From and including 18th August, 2011 to but excluding the Maturity Date: CMS-linked Rate 2 |

(further particulars specified below)

10.	Redemption/Payment Basis:	Redemption at par
11.	Change of Interest Basis or Redemption/Payment Basis:	Fixed Rate Interest Basis in respect of the period from and including the Interest Commencement Date to but excluding 18 th August, 2006 converts automatically to CMS-linked Rate 1 Interest Basis in respect of the period from and including 18 th August, 2006 to but excluding 18 th August, 2011 and CMS-linked Rate 1 Interest Basis converts automatically to CMS-linked Rate 2 Interest Basis in respect of the period from and including 18 th August, 2011 to but excluding the Maturity Date.
12.	Put/Call Options:	Not Applicable
13.	Status of the Notes:	Subordinated
14.	Listing:	Luxembourg
15.	Method of distribution:	Non-syndicated

PROVISIONS RELATING TO INTEREST (IF ANY) PAYABLE

16.	Fixed Rate Note Provisions	Applicable for the period from and including the Interest Commencement Date to but excluding 18 th August, 2006
	(i) Rate(s) of Interest:	2.60 per cent. per annum payable annually in arrear
	(ii) Interest Payment Date(s):	18 th August in each year from and including 18 th August, 2005 up to and including 18 th August, 2006
	(iii) Fixed Coupon Amount(s):	EUR 1,300 per EUR 50,000 in nominal amount
	(iv) Broken Amount(s):	Not Applicable
	(v) Day Count Fraction:	30/360, unadjusted
	(vi) Determination Date(s):	Not Applicable
	(vii) Other terms relating to the method of calculating interest for Fixed Rate Notes:	Not Applicable
17.	Floating Rate Note Provisions	Not Applicable
18.	Zero Coupon Note Provisions	Not Applicable
19.	Index Linked Interest Note Provisions	Applicable for the period from and including 18 th August, 2006, to but excluding the Maturity Date.



(i) Index/Formula:

The Rate of Interest in respect of each Interest Period falling in the period from and including 18th August, 2006 to but excluding 18th August, 2011 (the "**CMS-linked Rate 1**") shall be a rate per annum, expressed as a percentage, payable annually in arrear and determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula:

Max (0.00 per cent.; CMS10 – 0.38 per cent.)

The Rate of Interest in respect of each Interest Period falling in the period from and including 18th August, 2011 to but excluding the Maturity Date (the "**CMS-linked Rate 2**") shall be a rate per annum, expressed as a percentage, payable annually in arrear and determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula:

MIN (7.00 per cent.; Max [0.00 per cent.; CMS10 – 0.25 per cent.])

In each case where:

"**CMS10**" means, in respect of an Interest Period, the annual swap rate for euro swap transactions with a maturity of 10 years, expressed as a percentage, which appears on the Reuters page ISDAFIX2 as at 11.00 a.m., C.E.T., in the section EURIBOR BASIS, on the Interest Determination Date relating to such Interest Period. Should the Reuters page ISDAFIX2 (or such other page or service as shall replace Reuters page ISDAFIX2) not be available, or the annual swap rate for euro swap transactions with a maturity of 10 years not be shown on such page or service, at approximately 11.00 a.m., C.E.T., on the Interest Determination Date, the Calculation Agent shall calculate CMS10 in such manner as it shall determine in its absolute discretion, acting in good faith, reasonably and on an arms-length basis; all such calculations so made shall be final and binding (save in case of a manifest error) on the Issuer and the holders of the Notes;

"**Interest Determination Date**" means the day that is the second Business Day (as defined in item 19 (vi) below) prior to the first Business Day of the relevant Interest Period; and

the "**Interest Amount**" shall be calculated per Specified Denomination and rounded to the nearest cent, with half a cent being rounded upwards.



- (ii) Calculation Agent responsible for calculating the principal and/or interest due: Credit Suisse International (former Credit Suisse First Boston International) and its successors as may be appointed from time to time.
- (iii) Provisions for determining Coupon where calculation by reference to Index and/or Formula is impossible or impracticable: See item 19(i) above
- (iv) Specified Period(s)/Specified Interest Payment Dates: **“Interest Period”** means, for the purposes of this paragraph 19 only, the period from and including the previous Interest Payment Date to but excluding the next Interest Payment Date: and

“Interest Payment Dates” for payments based on CMS-linked Rates shall be 18th August in each year (i) in relation to CMS-linked Rates 1 from and including 18th August, 2007 up to and including 18th August, 2011 and (ii) in relation to CMS-linked Rates 2 from and including 18th August, 2012 up to and including the Maturity Date.
- (v) Business Day Convention: Not Applicable. The Interest Payment Dates shall not be adjusted.

For the avoidance of doubt,

1) nevertheless any payments shall be adjusted according to Condition 5(c) of the Terms and Conditions of the Notes;

2) but there will be no adjustment to the accrual of interest.
- (vi) Additional Business Centre(s): **“Business Day”** means a day which is both:

1) a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in London; and

2) a day on which the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System (the “TARGET System”) is open.
- (vii) Minimum Rate of Interest: See item 19(i) above
- (viii) Maximum Rate of Interest: See item 19(i) above
- (ix) Day Count Fraction: 30/360, unadjusted

20. **Dual Currency Note Provisions** Not Applicable

PROVISIONS RELATING TO REDEMPTION

21. Issuer Call: Not Applicable

22. Investor Put: Not Applicable

23. Final Redemption Amount of each Note: EUR 50,000 per Note of EUR 50,000 Specified Denomination

24. Early Redemption Amount of each Note payable on redemption for taxation reasons or on event of default and/or the method of calculating the same (if required or if different from that set out in Condition 6(e)): Condition 6(e) applies

GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE NOTES

25. Form of Notes: Temporary Global Note exchangeable for a Permanent Global Note which is exchangeable for Definitive Notes only upon an Exchange Event

26. Additional Financial Centre(s) or other special provisions relating to Payment Dates: London and TARGET.
Condition 5(c) (i) (C) of the Terms and Conditions of the Notes shall be deleted in relation to these Notes only. Frankfurt shall not be an applicable Financial Centre.

27. Talons for future Coupons or Receipts to be attached to Definitive Notes (and dates on which such Talons mature): No

28. Details relating to Partly Paid Notes:
amount of each payment comprising the Issue Price and date on which each payment is to be made and consequences of failure to pay, including any right of the Issuer to forfeit the Notes and interest due on late payment: Not Applicable

29. Details relating to Instalment Notes:
(i) Instalment Amount(s): Not Applicable
(ii) Instalment Date(s): Not Applicable

30. Redenomination applicable: Redenomination not applicable

31. Other terms or special conditions: Not Applicable

DISTRIBUTION

- | | | |
|-----|--|---|
| 32. | (i) If syndicated, names of Managers: | Not Applicable |
| | (ii) Stabilising Manager (if any): | Not Applicable |
| | (iii) Stabilisation Period (if any): | Not Applicable |
| 33. | If non-syndicated, name of relevant Dealer: | Credit Suisse First Boston (Europe) Limited (now Credit Suisse Securities (Europe) Limited) |
| 34. | Whether TEFRA D or TEFRA C rules applicable or TEFRA rules not applicable: | TEFRA D |
| 35. | Additional selling restrictions: | Not Applicable |

OPERATIONAL INFORMATION

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 36. | Any clearing system(s) other than Euroclear and Clearstream, Luxembourg and the relevant identification number(s): | Not Applicable |
| 37. | Delivery: | Delivery against payment |
| 38. | Additional Paying Agent(s) (if any): | Not Applicable |

ISIN:	XS0194344437
Common Code:	019434443

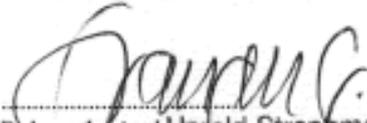
LISTING APPLICATION

This amended and restated Pricing Supplement comprises the final terms required to list the issue of Notes described herein pursuant to the EUR 40,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme of Landwirtschaftliche Rentenbank and shall replace the pricing supplement dated 2nd August, 2004.

RESPONSIBILITY

The Issuer accepts responsibility for the information contained in this Pricing Supplement.

Signed on behalf of the Issuer:

By:  
Duly authorised Harald Strangmann Rüdiger Weller
 Vice President Manager

zu Instrument 6:28th June, 2011**LANDWIRTSCHAFTLICHE RENTENBANK**

**Issue of EUR 100,000,000 Fixed Interest Rate to CMS-linked Interest Rate Notes
due 18th August, 2021 (the "Notes")
under the EUR 40,000,000,000
Euro Medium Term Note Programme**

This document constitutes the Pricing Supplement relating to the issue of Notes described herein and amends and restates the Pricing Supplement relating to such Notes dated 2nd August, 2004.

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the Conditions set forth in the Prospectus dated 19th May, 2004. This Pricing Supplement contains the final terms of the Notes and must be read in conjunction with such Prospectus.

- | | | |
|----|-----------------------------------|--|
| 1. | Issuer: | Landwirtschaftliche Rentenbank |
| 2. | (i) Series Number: | 630 |
| | (ii) Tranche Number: | 1 |
| 3. | Specified Currency or Currencies: | Euro ("EUR") |
| 4. | Aggregate Nominal Amount: | |
| | (i) Series: | EUR 100,000,000 |
| | (ii) Tranche: | EUR 100,000,000 |
| 5. | (i) Issue Price: | 100 per cent. of the Aggregate Nominal Amount |
| | (ii) Net Proceeds: | EUR 100,000,000 |
| 6. | Specified Denominations: | EUR 50,000 |
| 7. | (i) Issue Date: | 18 th August, 2004 |
| | (ii) Interest Commencement Date: | Issue Date |
| 8. | Maturity Date: | 18 th August, 2021 |
| 9. | Interest Basis: | <ol style="list-style-type: none"> 1. From and including the Interest Commencement Date to but excluding 18th August, 2006: 2.70 per cent. Fixed Rate 2. From and including 18th August, 2006 to but excluding 18th August, 2011: CMS-linked Rate 1 3. From and including 18th August, 2011 to but excluding the Maturity Date: CMS-linked Rate 2 |



(further particulars specified below)

10.	Redemption/Payment Basis:	Redemption at par
11.	Change of Interest Basis or Redemption/Payment Basis:	Fixed Rate Interest Basis in respect of the period from and including the Interest Commencement Date to but excluding 18 th August, 2006 converts automatically to CMS-linked Rate 1 Interest Basis in respect of the period from and including 18 th August, 2006 to but excluding 18 th August, 2011 and CMS-linked Rate 1 Interest Basis converts automatically to CMS-linked Rate 2 Interest Basis in respect of the period from and including 18 th August, 2011 to but excluding the Maturity Date.
12.	Put/Call Options:	Not Applicable
13.	Status of the Notes:	Subordinated
14.	Listing:	Luxembourg
15.	Method of distribution:	Non-syndicated

PROVISIONS RELATING TO INTEREST (IF ANY) PAYABLE

16.	Fixed Rate Note Provisions	Applicable for the period from and including the Interest Commencement Date to but excluding 18 th August, 2006
	(i) Rate(s) of Interest:	2.70 per cent. per annum payable annually in arrear
	(ii) Interest Payment Date(s):	18 th August in each year from and including 18 th August, 2005 up to and including 18 th August, 2006
	(iii) Fixed Coupon Amount(s):	EUR 1,350 per EUR 50,000 in nominal amount
	(iv) Broken Amount(s):	Not Applicable
	(v) Day Count Fraction:	30/360, unadjusted
	(vi) Determination Date(s):	Not Applicable
	(vii) Other terms relating to the method of calculating interest for Fixed Rate Notes:	Not Applicable
17.	Floating Rate Note Provisions	Not Applicable
18.	Zero Coupon Note Provisions	Not Applicable
19.	Index Linked Interest Note Provisions	Applicable for the period from and including 18 th August, 2006, to but excluding the Maturity Date.

(i) Index/Formula:

The Rate of Interest in respect of each Interest Period falling in the period from and including 18th August, 2006 to but excluding 18th August, 2011 (the "**CMS-linked Rate 1**") shall be a rate per annum, expressed as a percentage, payable annually in arrear and determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula:

Max (0.00 per cent.; CMS10 – 0.35 per cent.)

The Rate of Interest in respect of each Interest Period falling in the period from and including 18th August, 2011 to but excluding the Maturity Date (the "**CMS-linked Rate 2**") shall be a rate per annum, expressed as a percentage, payable annually in arrear and determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula:

MIN (7.00 per cent.; Max [0.00 per cent.; CMS10 – 0.22 per cent.]

In each case where:

"**CMS10**" means, in respect of an Interest Period, the annual swap rate for euro swap transactions with a maturity of 10 years, expressed as a percentage, which appears on the Reuters page ISDAFIX2 as at 11.00 a.m., C.E.T., in the section EURIBOR BASIS, on the Interest Determination Date relating to such Interest Period. Should the Reuters page ISDAFIX2 (or such other page or service as shall replace Reuters page ISDAFIX2) not be available, or the annual swap rate for euro swap transactions with a maturity of 10 years not be shown on such page or service, at approximately 11.00 a.m., C.E.T., on the Interest Determination Date, the Calculation Agent shall calculate CMS10 in such manner as it shall determine in its absolute discretion, acting in good faith, reasonably and on an arms-length basis; all such calculations so made shall be final and binding (save in case of a manifest error) on the Issuer and the holders of the Notes;

"**Interest Determination Date**" means the day that is the second Business Day (as defined in item 19 (vi) below) prior to the first Business Day of the relevant Interest Period; and

the "**Interest Amount**" shall be calculated per



		Specified Denomination and rounded to the nearest cent, with half a cent being rounded upwards.
(ii)	Calculation Agent responsible for calculating the principal and/or interest due:	Credit Suisse International (former Credit Suisse First Boston International) and its successors as may be appointed from time to time.
(iii)	Provisions for determining Coupon where calculation by reference to Index and/or Formula is impossible or impracticable:	See item 19(i) above
(iv)	Specified Period(s)/Specified Interest Payment Dates:	<p>"Interest Period" means, for the purposes of this paragraph 19 only, the period from and including the previous Interest Payment Date to but excluding the next Interest Payment Date: and</p> <p>"Interest Payment Dates" for payments based on CMS-linked Rates shall be 18th August in each year (i) in relation to CMS-linked Rates 1 from and including 18th August, 2007 up to and including 18th August, 2011 and (ii) in relation to CMS-linked Rates 2 from and including 18th August, 2012 up to and including the Maturity Date.</p>
(v)	Business Day Convention:	<p>Not Applicable. The Interest Payment Dates shall not be adjusted.</p> <p>For the avoidance of doubt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) nevertheless any payments shall be adjusted according to Condition 5(c) of the Terms and Conditions of the Notes; 2) but there will be no adjustment to the accrual of interest.
(vi)	Additional Business Centre(s):	<p>"Business Day" means a day which is both:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in London; and 2) a day on which the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System (the "TARGET System") is open.
(vii)	Minimum Rate of Interest:	See item 19(i) above
(viii)	Maximum Rate of Interest:	See item 19(i) above

	(ix) Day Count Fraction:	30/360, unadjusted
20.	Dual Currency Note Provisions	Not Applicable
PROVISIONS RELATING TO REDEMPTION		
21.	Issuer Call:	Not Applicable
22.	Investor Put:	Not Applicable
23.	Final Redemption Amount of each Note:	EUR 50,000 per Note of EUR 50,000 Specified Denomination
24.	Early Redemption Amount of each Note payable on redemption for taxation reasons or on event of default and/or the method of calculating the same (if required or if different from that set out in Condition 6(e)):	Condition 6(e) applies
GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE NOTES		
25.	Form of Notes:	Temporary Global Note exchangeable for a Permanent Global Note which is exchangeable for Definitive Notes only upon an Exchange Event
26.	Additional Financial Centre(s) or other special provisions relating to Payment Dates:	London and TARGET. Condition 5(c) (i) (C) of the Terms and Conditions of the Notes shall be deleted in relation to these Notes only. Frankfurt shall not be an applicable Financial Centre.
27.	Talons for future Coupons or Receipts to be attached to Definitive Notes (and dates on which such Talons mature):	No
28.	Details relating to Partly Paid Notes: amount of each payment comprising the Issue Price and date on which each payment is to be made and consequences of failure to pay, including any right of the Issuer to forfeit the Notes and interest due on late payment:	Not Applicable
29.	Details relating to Instalment Notes:	
	(i) Instalment Amount(s):	Not Applicable
	(ii) Instalment Date(s):	Not Applicable
30.	Redenomination applicable:	Redenomination not applicable

31. Other terms or special conditions: Not Applicable

DISTRIBUTION

32. (i) If syndicated, names of Managers: Not Applicable
- (ii) Stabilising Manager (if any): Not Applicable
- (iii) Stabilisation Period (if any): Not Applicable
33. If non-syndicated, name of relevant Dealer: Credit Suisse First Boston (Europe) Limited (now: Credit Suisse Securities (Europe) Limited)
34. Whether TEFRA D or TEFRA C rules applicable or TEFRA rules not applicable: TEFRA D
35. Additional selling restrictions: Not Applicable

OPERATIONAL INFORMATION

36. Any clearing system(s) other than Euroclear and Clearstream, Luxembourg and the relevant identification number(s): Not Applicable
37. Delivery: Delivery against payment
38. Additional Paying Agent(s) (if any): Not Applicable

ISIN:	XS0195402192
Common Code:	019540219

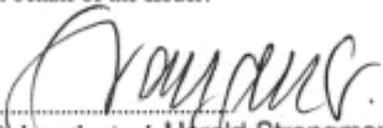
LISTING APPLICATION

This amended and restated Pricing Supplement comprises the final terms required to list the issue of Notes described herein pursuant to the EUR 40,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme of Landwirtschaftliche Rentenbank and shall replace the pricing supplement dated 2nd August, 2004.

RESPONSIBILITY

The Issuer accepts responsibility for the information contained in this Pricing Supplement.

Signed on behalf of the Issuer:

By:  **Harald Strangmann**
Duly authorised Vice President

 **Rüdiger Weller**
Manager

zu Instrument 14:

FINAL TERMS DATED 19 APRIL 2006

LANDWIRTSCHAFTLICHE RENTENBANK

Issue of JPY25,000,000,000 2.80 per cent. Callable Subordinated Notes due 2036 (the "Notes")
under the EUR 50,000,000,000
Euro Medium Term Note Programme

PART A – CONTRACTUAL TERMS

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the Terms and Conditions (the "Conditions") set forth in the Prospectus dated 15th July, 2005 and the Prospectus Supplement dated 27th July, 2005 which together constitute a base prospectus for purposes of Article 5(4) of the European Council Directive 2003/71/EC (the "Prospectus Directive") and Section 6 of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*) (the "Securities Prospectus Act"). This document constitutes the Final Terms of the Notes described herein for purposes of Article 5(4) of the Prospectus Directive and Section 6 of the Securities Prospectus Act, and must be read in conjunction with the Prospectus as so supplemented. Full information on the Issuer and the offer of the Notes is only available on the basis of the combination of these Final Terms, the Prospectus and the Prospectus Supplement. The Prospectus and the Prospectus Supplement are available for viewing at and copies may be obtained from the offices of the principal paying agent, Deutsche Bank AG, London Branch, at Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, United Kingdom.

1.	Issuer:	Landwirtschaftliche Rentenbank
2.	(i) Series Number:	793
	(ii) Tranche Number:	1
3.	Specified Currency or Currencies:	Japanese yen ("JPY")
4.	Aggregate Nominal Amount:	
	(i) Series:	JPY25,000,000,000
	(ii) Tranche:	JPY25,000,000,000
5.	Issue Price:	100 per cent. of the Aggregate Nominal Amount
6.	Specified Denominations:	JPY 1,000,000,000
7.	(i) Issue Date:	21 April 2006
	(ii) Interest Commencement Date:	21 April 2006
8.	Maturity Date:	21 April 2036 adjusted in accordance with the Modified Following Business Day Convention for which applicable Business Centres for the definition of "Business Day" are Tokyo and TARGET
9.	Interest Basis:	2.80 per cent. Fixed Rate (further particulars specified below)
10.	Redemption/Payment Basis:	Redemption at par
11.	Change of Interest Basis or Redemption/Payment Basis:	Not Applicable

- | | |
|-----------------------------|--|
| 12. Put/Call Options: | Issuer Call
(further particulars specified below) |
| 13. Status of the Notes: | Subordinated |
| 14. Method of distribution: | Non-syndicated |

PROVISIONS RELATING TO INTEREST (IF ANY) PAYABLE

- | | |
|--|--|
| 15. Fixed Rate Note Provisions | Applicable |
| (i) Rate of Interest: | 2.80 per cent. per annum payable semi-annually in arrear |
| (ii) Interest Payment Date(s): | 21 April and 21 October in each year up to and including the Maturity Date, commencing on 21 October, 2006 and adjusted in accordance with the Modified Following Business Day Convention for which applicable Business Centres for the definition of "Business Day" are Tokyo and TARGET. For the avoidance of doubt, the Fixed Coupon Amounts payable shall not be adjusted. |
| (iii) Fixed Coupon Amount: | JPY14,000,000 per JPY1,000,000,000 in nominal amount |
| (iv) Broken Amount(s): | Not Applicable |
| (v) Day Count Fraction: | 30/360 |
| (vi) Determination Date(s): | Not Applicable |
| (vii) Other terms relating to the method of calculating interest for Fixed Rate Notes: | Not Applicable |
| 16. Floating Rate Note Provisions | Not Applicable |
| 17. Zero Coupon Note Provisions | Not Applicable |
| 18. Index Linked Interest Note Provisions | Not Applicable |
| 19. Dual Currency Note Provisions | Not Applicable |

PROVISIONS RELATING TO REDEMPTION

- | | |
|---|--|
| 20. Issuer Call: | Applicable in respect of all, but not some, of the Notes |
| (i) Optional Redemption Date(s): | 21 April 2017 and 21 April 2027 adjusted in accordance with the Modified Following Business Day Convention for which applicable Business Centres for the definition of "Business Day" are Tokyo and TARGET |
| (ii) Optional Redemption Amount(s) of each Note and method, if any, of calculation of such amount(s): | JPY1,000,000,000 per Note of JPY1,000,000,000 Specified Denomination |
| (iii) If redeemable in part: | |
| (a) Minimum Redemption Amount: | Not Applicable |

(b) Maximum Redemption Amount:	Not Applicable
(iv) Notice period:	Notice shall be given to the Noteholders not less than thirty Business Days (with Tokyo and TARGET as applicable Business Centres) prior to the relevant Optional Redemption Date.
21. Investor Put:	Not Applicable
22. Final Redemption Amount of each Note:	JPY1,000,000,000 per Note of JPY1,000,000,000 Specified Denomination
23. Early Redemption Amount	
Early Redemption Amount(s) of each Note payable on redemption for taxation reasons or on event of default or other early redemption and/or the method of calculating the same (if required or if different from that set out in the Condition 7(c)):	Condition 7(e) applies

GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE NOTES

24. Form of Notes:	Bearer Notes
	Temporary Bearer Global Note which is exchangeable for a Permanent Bearer Global Note which is exchangeable for Definitive Bearer Notes only upon an Exchange Event.
25. Additional Financial Centre(s) or other special provisions relating to Payment Dates:	Tokyo and TARGET
26. Talons for future Coupons or Receipts to be attached to Definitive Notes (and dates on which such Talons mature):	No, unless the Permanent Bearer Global Note is exchanged for Definitive Bearer Notes on or before 21 April 2023, in which case one Talon for future Coupons will be attached to each Definitive Bearer Note.
27. Details relating to Partly Paid Notes: including amount of each payment comprising the Issue Price and date on which each payment is to be made and consequences (if any) of failure to pay, including any right of the Issuer to forfeit the Notes and interest due on late payment:	Not Applicable
28. Details relating to Instalment Notes:	
(i) Instalment Amount(s):	Not Applicable
(ii) Instalment Date(s):	Not Applicable
29. Redenomination applicable:	Not Applicable
30. Consolidation provisions:	The provisions in Condition 16 shall apply.

31. Other final terms: For the avoidance of doubt, Condition 6 shall be read subject to Condition 8.

DISTRIBUTION

32. (i) If syndicated, names and addresses of Managers and underwriting commitments: Not Applicable
- (ii) Date of Syndication Agreement: Not Applicable
- (iii) Stabilising Manager (if any): Not Applicable
33. If non-syndicated, name and address of relevant Dealer: Credit Suisse Securities (Europe) Limited
One Cabot Square
London E14 4QJ
United Kingdom
34. Total commissions and concessions: Not Applicable
35. Whether TEFRA D or TEFRA C rules applicable or TEFRA rules not applicable: TEFRA D

36. Additional selling restrictions:

Japan

(1) The Specified Denomination of the Notes (JPY1,000,000,000) may not be subsequently divided into a lower denomination.

(2) From and after the Issue Date, the Issuer shall not create and issue further notes, bonds or debentures where the resulting aggregate number of notes, bonds or debentures would exceed forty-nine (49).

For this purpose, the notes, bonds or debentures, whether newly created and issued or existing that shall be included in the calculation of the aggregate number shall be those that (i) have been issued and created within six months prior to the issue date of such further notes, bonds or debentures; and (ii) have the same rate of interest and maturity date as the Notes, including the Notes.

(3) The Agency Agreement contains provisions for convening meetings of the Noteholders to consider matters relating to the Notes, including the modification by Extraordinary Resolution of the Conditions. Notwithstanding those provisions or the resolution of such Noteholders, neither of paragraphs (1) nor (2) above may be modified except to the extent that any such modifications are required or permitted by future changes in the laws and regulations governing placement restrictions imposed on the Notes.

(4) The Notes have not been and will not be registered under the Securities and Exchange Law of Japan (the "SEL"), and the Notes may not be offered or sold, directly or indirectly, in Japan or to, or for the benefit of, any resident of Japan (including Japanese corporations) or to others for re-offering or resale, directly or indirectly, in Japan or to any resident of Japan, except that the offer and sale of the Notes in Japan may be made only through private placement sale in Japan in accordance with an exemption available under the SEL and with all other applicable laws and regulations of Japan. In this clause, "a resident/residents of Japan" shall have the meaning as defined under the Foreign Exchange and Foreign Trade Law of Japan.

LISTING AND ADMISSION TO TRADING APPLICATION

These Final Terms comprise the details required to list and have admitted to trading the issue of Notes described herein pursuant to the EUR 50,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme of Landwirtschaftliche Rentenbank.

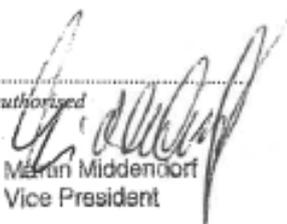


RESPONSIBILITY

The Issuer accepts responsibility for the information contained in these Final Terms.

Signed on behalf of the Issuer:

By:
Duly authorised


Martin Middendorf
Vice President



Harald Strangmann
Assistant Vice President

PART B – OTHER INFORMATION

1. LISTING

- | | |
|----------------------------|--|
| (i) Listing: | Luxembourg Stock Exchange |
| (ii) Admission to trading: | Application has been made for the Notes to be admitted to trading on the Regulated Market of the Luxembourg Stock Exchange (<i>Bourse de Luxembourg</i>) with effect from 21 April 2006. |

2. RATINGS

The Notes to be issued have been rated:

Moody's: Aaa
S & P: AAA
Fitch: AAA

According to Moody's Investors Services, a long-term issue rated "Aaa" is judged to be of the highest quality, with minimal credit risk.

According to Standard & Poor's, a long-term obligation rated "AAA" has the highest rating assigned by Standard & Poor's, and the obligor's capacity to meet its financial commitment on the obligation is extremely strong.

According to Fitch Ratings, "AAA" ratings denote the lowest expectation of credit risk. They are assigned only in case of exceptionally strong capacity for timely payment of financial commitments. This capacity is highly unlikely to be adversely affected by foreseeable events.

3. NOTIFICATION

The German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) has provided each of the United Kingdom Financial Services Authority, the Luxembourg Financial Supervisory Commission (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*), the Belgian Banking, Finance and Insurance Commission (*Commission Bancaire, Financière et des Assurances*) and the Dutch Financial Market Authority (*Autoriteit Financiële Markten*) with certificates of approval attesting that the Prospectus and the Prospectus Supplement have been drawn up in accordance with the Securities Prospectus Act which implements the Prospectus Directive.

4. INTEREST OF NATURAL AND LEGAL PERSONS INVOLVED IN THE OFFER

Except as discussed in "Subscription and Sale" in the Prospectus, so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Notes has an interest material to the Offer.

5. REASONS FOR THE OFFER, ESTIMATED NET PROCEEDS AND TOTAL EXPENSES

- | | |
|---------------------------------|---|
| (i) Reasons for the offer: | See "Use of Proceeds" in the Prospectus |
| (ii) Estimated net proceeds: | JPY25,000,000,000 |
| (iii) Estimated total expenses: | Not Applicable |

6. YIELD

Indication of yield: 2.8196 per cent. per annum

Calculated at the Issue Date in accordance with the ICMA method, which determines the effective interest rate of the Notes taking into account accrued interest on a daily basis.

As set out above, the yield is calculated at the Issue Date on the basis of the Issue Price. It is not an indication of future yield.

7. HISTORICAL INTEREST RATES

Not Applicable

8. PERFORMANCE OF INDEX/FORMULA, EXPLANATION OF EFFECT ON VALUE OF INVESTMENT AND ASSOCIATED RISKS AND OTHER INFORMATION CONCERNING THE UNDERLYING

Not Applicable

9. PERFORMANCE OF RATES OF EXCHANGE AND EXPLANATION OF EFFECT ON VALUE OF INVESTMENT

Not Applicable

10. OPERATIONAL INFORMATION

- | | |
|--|--------------------------|
| (i) ISIN Code: | XS0251101456 |
| (ii) Common Code: | 025110145 |
| (iii) Private Placement Number: | 515110 A* 5 |
| (iv) Any clearing system(s) other than Euroclear Bank S.A./N.V. and Clearstream Banking Societe Anonyme and the relevant identification number(s): | Not Applicable |
| (v) Delivery: | Delivery against payment |
| (vi) Name and address of additional Paying and Transfer Agent(s) (if any): | Not Applicable |

Anlage 4: Eigenmittel

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	135 000 000,00	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Grundkapital	135 000 000,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	3 475 080 734,40	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	61 620 919,44	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	k. A.	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	3 671 701 653,84		
Hartes Kernkapital (CET1) regulatorische Anpassungen				

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-353 000 000,00	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-17 184 459,38	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld	k. A.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	222 334 001,34	33 (b), (c)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	
Hartes Kernkapital (CET1) regulatorische Anpassungen				

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente (negativer Betrag)***	k. A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld	k. A.		

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (11), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (111), 379 (3)	
	davon: Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1250% angewendet werden kann	k. A.	36 (1) (k) (iv), 153 (8)	
	davon: Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1250% angewendet werden kann.	k. A.	36 (1) (k) (v), 155 (4)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)***	k. A.	48 (1)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld	k. A.		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	
Hartes Kernkapital (CET1) regulatorische Anpassungen				
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (I)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-17 774 584,03		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	-24 648 367 ,78		
	davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k. A.	467	
	davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k. A.	467	
	davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	-24 648 367 ,78	468	
	davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k. A.	468	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge***	6 873 783,75.	469, 470, 472, 481***	
	Verluste des laufenden Geschäftsjahres	k. A.	472 (3)	
	Immaterielle Vermögenswerte	6 873 783,75.	472 (4)	
	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	k. A.	472 (5)	
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	k. A.	472 (6)	
	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage	k. A.	472 (7)	
	Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k. A.	472 (8) (a)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k. A.	472 (8) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k. A.	472 (8) (b)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	472 (9) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	472 (9) (b)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	472 (10)	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	472 (11)	
	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	470	
Hartes Kernkapital (CET1) regulatorische Anpassungen				
	Ausnahme vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen	k. A.	471	
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	k. A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-6 873 783,75.	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-172 498 825,82		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	3 499 202 828,02		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	51, 52	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.		
Zusätzliches Kernkapital AT1 : regulatorische Anpassungen				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente (negativer Betrag)***	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (negativer Betrag)***	k. A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	
Zusätzliches Kernkapital AT1 : regulatorische Anpassungen				
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-6 873 783,75.		

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-6 873 783,75.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k. A.		
	Wesentliche Verluste des laufenden Geschäftsjahres	k. A.	472 (3)	
	Immaterielle Vermögenswerte	-6 873 783,75	472 (4)	
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	k. A.	472 (6)	
	Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k. A.	472 (8) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	472 (9) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	472 (9) (b)	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	472 (10) (a)	



HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	472 (11) (a)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k. A.		
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	477 (3) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	477 (3) (b)	
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	477 (4) (a)	
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	477 (4) (a)	
Zusätzliches Kernkapital AT1 : regulatorische Anpassungen				



HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k. A.	468	
	Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.	475 (2) (a)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.	475 (2) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.	475 (2) (b)	
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	475 (3)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	475 (4)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	475 (4)	
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	k. A.	481	



HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)	
	Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	6 873 783,75	36 (1) (j)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k. A.		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k. A.		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	3 499 202 828,02		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	44.118.291,35	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	339.723.128,50	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.	483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	87, 88, 480	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	k. A.	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	383.841.419,85		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals (negativer Betrag) sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente***	k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k. A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k. A.		
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	k. A.	472 (6)	



HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	472 (9) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	472 (9) (b)	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	472 (10) (a)	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	472 (11) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	475, 475 (2) (a), 475, (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k. A.		
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	475 (3) (a)	



HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	475 (3) (b)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	475 (4)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	475 (4)	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k. A.	468	
	Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k. A.	477 (2) (a)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k. A.	477 (2) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k. A.	477 (2) (b)	
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	477 (3) (a)	



HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	477 (3) (b)	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	477 (4)	
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	477 (4)	
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	k. A.	481	
	Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)	k. A.		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k. A.		
58	Ergänzungskapital (T2)	383.841.419,85		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	3.883.044.247,87		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR- Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k. A.		

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k. A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	k. A.	472 (5)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k. A.	472 (8) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k. A.	472 (8) (b)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	472 (9) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	472 (9) (b)	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	472 (10) (b)	



HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	470	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k. A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.	475 (2) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.	475 (2) (b)	
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	475 (3) (a)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	475 (3) (b)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	475 (4) (b)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k. A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k. A.	477 (2) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k. A.	477 (2) (b)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	477 (3) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	477 (3) (a)	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	477 (4) (b)	
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	15.099.444.837,01		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,17	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,17	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	25,72	92 (2) (c)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	121 550 530,94	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	94.371.530,23		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	27 179 000,71		
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G- SRI) oder andere systemrelevante Institute (A- SRI)	k. A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k. A.	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k. A.		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k. A.		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k. A.		
Eigenkapitalquoten und -puffer				

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)***	111 484 358,00	36 (1) (h), 45, 46, 472(10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)***	88 753,57	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld	k. A.		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	166 862 019,07	62	



HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	455 999 517,47	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

* Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungstichtag (i.d.R. 31.12.)

Anlage 5: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

Zeile		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
		Risikopositionswert (SA) in EUR	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen in EUR	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe in EUR		
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
010	Aufschlüsselung nach Ländern												
	Deutschland	3 910 147 208						46 522 142			46 522 142		
	Frankreich / Monaco	2 320 024 776						18 560 560			18 560 560		
	Niederlande	571 193 363						5 016 900			5 016 900		
	Italien	124 313 351						994 507			994 507		
	Dänemark	566 039 544						6 612 806			6 612 806		
	Portugal	20 931 729						334 908			334 908		
	Spanien	532 685 616						4 261 485			4 261 485		
	Belgien	51 351 341						410 811			410 811		
	Luxemburg	228 434						18 275			18 275		
	Norwegen	797 943 337						6 383 547			6 383 547	5,54	1,500
	Schweden	974 287 057						7 794 296			7 794 296	6,77	1,500
	Finnland	548 618 496						4 867 590			4 867 590		
	Österreich	920 604 084						7 484 881			7 484 881		
	Großbritannien	739 065 577						5 912 525			5 912 525		
020	Summe	12 077 433 914						115 175 231			115 175 231		

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

Zeile		Spalte
		010
010	Gesamtforderungsbetrag in EUR	15 099 444 837
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in EUR	0,18
030	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer in EUR	27 179 001

Anlage 6: Leverage Ratio

	Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße	Anzusetzende Werte in EUR
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	86 243 333 415,70
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	k. A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	-982 011 467,32
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	2 264 507 152,44
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	496 001 429,45
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	k. A.
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	k. A.
7	Sonstige Anpassungen	-394 959 646,63
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	87 626 870 883,64

	Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
Bilanzwirksame Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	86 243 333 415,70
2	(Aktiva, die zur der Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	394 959 646,63
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	85 848 373 769,07
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	13 616 613,76
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	1 922 718 598,35
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k. A.
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivategeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-2 918 346 679,43
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	k. A.
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	k. A.
10	(Bereinigte Aufrechnungen es effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	k. A.
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	-982 011 467,32
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	2 264 507 152,44



13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	k. A.
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	k. A.
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	k. A.
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15)	2 264 507 152,44
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	991 024 782,66
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-495 023 353,21
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	496 001 429,45
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) bilanziell und außerbilanziell)	k. A.
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	k. A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	3 499 202 828,02
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	87 626 870 883,64
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	3,99
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja = Transitional
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-269 359,54

	Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommene Risikopositionen), davon:	83 324 986 736,27
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	k. A.
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon	83 324 986 736,27
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	11 921 692 864,29
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	28 475 452 424,25
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	81 208 182,05
EU-7	Institute	42 687 188 603,15
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	k. A.
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	k. A.
EU-10	Unternehmen	1 601 201,79



EU-11	Ausgefallene Positonen	k. A.
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	157 843 460,74

Anlage 7: Liquidität

Einheitliches LCR-Offenlegungsschema		
in EUR	UNGEWICHTETER* WERT INSGESAMT (Durchschnitt)	GEWICHTETER** WERT INSGESAMT (Durchschnitt)
ERSTKLASSIGE LIQUIDE AKTIVA		
1	Erstklassige liquide Aktiva (HQLA) insgesamt	19 817 225 609,29
MITTELABFLÜSSE		
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von Kleinunternehmen, davon:	196 640 204,45
3	<i>Stabile Einlagen</i>	31 329 370,38
4	<i>Weniger stabile Einlagen</i>	165 310 834,07
5	Unbesicherte Grosskundenmittel, davon:	2 792 682 818,11
6	<i>Operative Einlagen (alle Kontrahenten) und Einlagen bei Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>	k. A.
7	<i>Nicht-operative Einlagen (alle Kontrahenten)</i>	2 792 682 818,11
8	<i>Unbesicherte Schuldtitel</i>	k. A.
9	Besicherte Grosskundenmittel	
10	Zusätzliche Anforderungen, davon:	3 832 108 008,15
11	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivatpositionen und sonstigen Sicherungsanforderungen</i>	2 841 762 301,74
12	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei Schuldtiteln</i>	k. A.
13	<i>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>	990 345 706,41
14	Sonstige vertragliche Verpflichtungen zur Mittelbereitstellung	
15	Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung	978 076,24
16	MITTELABFLÜSSE INSGESAMT	5 825 629 154,87
MITTELZUFLÜSSE		
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse-Repo-Geschäfte)	1 980 000 000,00
18	Zuflüsse aus voll werthaltigen Forderungen	1 497 350 687,31
19	Sonstige Mittelzuflüsse	1 542 562,13
20	MITTELZUFLÜSSE INSGESAMT	3 478 860 080,83
		BEREINIGTER*** WERT INSGESAMT



21	HQLA INSGESAMT		19 817 225 609,29
22	NETTOMITTELABFLÜSSE INSGESAMT		2 346 769 074,04
23	MINDESTLIQUIDITÄTSQUOTE (%)		844,45 %

- * Die ungewichteten Werte sind als offene Salden, die innerhalb von 30 Tagen fällig oder kündbar werden, zu berechnen (für Zu- und Abflüsse).
- ** Die gewichteten Werte sind nach Anwendung der jeweiligen Abschläge (für HQLA) oder Zu- und Abflussraten zu berechnen (für Zu- und Abflüsse).
- *** Die bereinigten Werte sind nach Anwendung i) der Abschläge sowie Zu- und Abflussraten und ii) etwaiger anwendbarer Obergrenzen (d.h. Obergrenze für Aktiva der Stufe 2 und Stufe 2B für HQLA und Obergrenze für Zuflüsse) zu berechnen.